

Werk

Titel: Das anhaltische Salzwek Leopoldshall und sein Einfluss auf den anhaltischen Staat...

Autor: Kirchner, Adolf Ort: Stuttgart; Berlin

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616367_1922_0039_02|log6

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Das anhaltische Salzwerk Leopoldshall und sein Einfluss auf den anhaltischen Staatshaushalt1).

Von

Dr. Adolf Kirchner in Dessau.

Inhalt: Kapitel I. Entwicklungsgeschichte. - Kapitel II. Das finanzielle Ergebnis. - Kapitel III. Der Einfluss des Salzwerks auf den anhaltischen Haushalt.

Kapitel I.

Entwicklungsgeschichte.

Als durch die Vollendung des Königlich Preussischen Salzbergwerks zu Stassfurt zu Anfang der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts der Beweis geführt war, dass die dort aufgeschlossenen gewaltigen Steinsalzlager sich weit hinein nach Anhalt erstreckten, wurden die anhaltischen Regierungen²) von vielen Seiten um Konzessionen zur Erbohrung von Steinsalz angegangen. Es führte dies dahin, dass eine Konzession anhalt-dessau-cöthenerseits zwei Unternehmern (Sigrist und Haase) und eine andere anhalt-bernburgischerseits dem Dr. Hellmann aus Gotha erteilt wurde. Die Grundsteinurkunde der St. Johanniskirche zu Leopoldshall besagt darüber folgendes: "Der Bürgermeister Haase aus Wahrenbrück legte in den Jahren 1855 und 1856 auf der sogenannten Ritterflur bei Stassfurt eine Saline an, die den Namen Leopoldshall erhielt, und der Dr. Hellmann begann Bohrversuche nach Steinsalz auf dem Salpeteranger bei Hecklingen."

Die Unternehmung des Haase war eine Saline auf Siedesalz, die mit 14grädiger Sole arbeitete. Nach Stossung des Bohrloches liess die anhalt-dessauische Regierung die Anlage durch Professor Reichardt prüfen. Trotz dessen äusserst

¹⁾ Nachfolgende Abhandlung habe ich auf Anregung meines Lehrers Exz. v. Schanz verfasst. Als Quellen wurden benutzt: 1. Akten des Staatsrats für Anhalt über das Salzwerk Leopoldshall; 2. Protokolle und stenographische Berichte des anhaltischen Landtags, 1857—1919/20; 3. Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt; 4. Pastor E. Baumecker, Leopoldshall, seine Entstehung, Entwicklung und Bedeutung. Festschrift anlässlich des 26jährigen Bestehens der St. Johanniskirche herausgegeben, Leopoldshall 1901; 5. Denkschrift über das Salzwerk Leopoldshall für den 4. Sonderlandtag des Herzogtums Anhalt-Bernburg 1868; 6. Dr. E. Pfeiffer, Handbuch der Kaliindustrie, Braunschweig 1887; 7. E. H. Paxmann, Die Kaliindustrie. Betrachtungen zu ihrer neueren Entwicklung. 2. ergänzte Auflage. Berlin 1904; 8. Paul Krieg, Die Kaliindustrie in ihrer Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der Arbeits- und Förderleistungen. Würzburger Dissertation 1991; 9. Otto Beyer, Die Kaliindustrie auf dem Eichefelde, ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung. Würzburger Dissertation 1992; 10. de Haën, Zukunftsaussichten der deutschen Kaliindustrie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in rein chemischer Beziehung. Würzburger Dissertation 1992.

3) Bis zum Jahre 1863 bestanden nebeneinander die Herzogtümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg. Am 19. August 1863 starb Herzog Alexander Karl von Anhalt-Bernburg. Mit ihm erlosch die Bernburger Linie und fiel Bernburg an den ältestregierenden Herzog zurück.

ungünstigen Gutachtens1) wurde die Saline im Jahre 1857 übernommen, vermutlich, um sich von Preussen, das damals das Salzmonopol besass, unabhängig zu machen, und der Betrieb von der anhalt-dessauischen Regierung in eigener Verwaltung weitergeführt.

Die Anlage des Dr. Hellmann geriet sehr bald ins Stocken. Da er mit unzureichenden Mitteln angefangen hatte, konnte Hellmann seinen zahlreichen Kreditoren bald nicht mehr gerecht werden. Ein Versuch, die Kreditbank zu Leipzig zur Uebernahme der Hellmannschen Konzessionen zu bewegen, kam nicht zum Abschluss. Um nun die beiden Regierungen aus der unvorteilhaften Lage, in die sie durch das Misslingen der Hellmannschen Konzession geraten waren, zu befreien, einigte man sich dahin, dass von beiden Ländern gemeinsam ein grosses Salzbergwerk aus Staatsmitteln eröffnet und dadurch zugleich jeder Privatkonkurrenz ein Ziel gesetzt werden sollte. Die Grundlage zu diesem Projekt bildete der nachstehende, am 15. September 1857 geschlossene und am 22. Oktober

- 1857 ratifizierte "Staatsvertrag wegen gemeinsamen Betriebes des Salzbergbaues":
- § 1. Die beiden anhaltischen Staatsregierungen vereinigen sich dahin, den Salzbergbau und die Salzbereitung in den anhaltischen Herzogtümern ausschliesslich auf gemeinsame Rechnung zu betreiben, auch keine Konzessionen auf Salzbergbau und Salinen an Privatpersonen zu erteilen.
- § 2. Der Bergbau wird da begonnen, wo nach den anzustellenden Bohrversuchen der Betrieb am vorteilhaftesten erscheint, und es ist gleichgültig, ob die Betriebsstätten ganz im Herzogtum Anhalt-Dessau-Cöthen oder ganz im Herzogtum Anhalt-Bernburg oder verteilt in beiden Herzogtümern liegen.
- § 3. Das zur Anlage des Gesamtbergwerks erforderliche Betriebskapital wird von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen eingeschossen, wogegen ihnen auch ein gleiches Teilnehmungsrecht an dem Reinertrage des Geschäfts zusteht.

¹⁾ Das Gutachten lautete nach Baumecker:

[&]quot;Solche armen Solquellen, als die auf dem Haseschen Etablissement befindliche, befriedigten wohl im 16. Jahrhundert das Bedürfnis. Allein unter den vielen Zweigen der Technik hat auch in neuerer und neuester Zeit die Salinenkunde grosse Fortschritte ge-

Technik hat auch in neuerer und neuester Zeit die Salinenkunde grosse Fortschritte gemacht.

Nur die reichen Solquellen sind unmittelbar zur Versiedung geeignet. Allein, was soll man dazu sagen, wenn man über einem bekannten, überaus mächtigen Steinsalzlager eine Saline etabliert, welche eine arme Sole versiedet, welche zu ihrer Verbesserung erst Gradierhäuser bedarf, und welche ihr Dasein nur den oberen Lagen des bunten Sandsteins verdankt, das ein bekanntes mächtiges Steinsalzlager bedeckt? Schon seit Jahrzehnten hat die Geognosie mit mächtiger Hand sich Bahn in die Salurgie gebrochen, um die Schätze von Steinsalz zu fördern. Durch sie ist ein völliger Umsturz im Salinenwesen hervorgerufen. Während nun bedeutende Werke in ganz Deutschland emporblühen, erliegt eine grosse Anzahl der armen Gradiersalinen; der Salzhandel nimmt seit Jahrzehnten ehne es nicht mehr mit Solquellen zu tun, sondern sie fördern reiche 26-27 prozentige Sole aus Bohrlöchern und ahmen den Auflösungsprozess der Sinkwerke vollkommen nach. Denn mit der Reichhaltigkeit der Sole wächst das Au-bringen pro Kubikfuss Pfannenbodenfäche, es verändern sich die Unterhaltungskosten und die Siedelöhne, während die Werke, welche auf armen Solquellen betrieben werden, sich niemals bis zu dem Niveau des jetzigen Standes der Salurgie erheben werden, ja im Verlaufe der Zeit erliegen müssen Dies traurige, aber wohlverdiente Schicksal steht auch dem Has eschen Etablissement über kurz oder lang — das will ich nicht entscheiden — bevor.

Es hat, wie schon angedeutet, auch gar keinen Anspruch auf irgend einen Fortschritt in der Salurgie, es steht mit alleiniger simpler Ausnahme des Treppenrostes bei der Siedeeinrichtung auf der salurgischen Intelligenz des 16. Jahrhunderts. Wenn ich mir noch ein Wort in dieser Angelegenheit erlauben darf, so rate ich noch jetzt wieder einen neuen Bohrversuch auf Steinsalz zu unternehmen. Denn es unterliegt auch gar keinem Zweifel, dass die in Stassfurt erbohrten und durch Abteufen erschlossenen Steinsalzablagerungen in anhaltisc

- § 4. Der Reinertrag der Unternehmung bildet sich aus den Ueberschüssen der gemeinschaftlichen Bergwerks- und Salinenkasse, nach Anrechnung aller Förderungs-, Siede- und Generalkosten, sowie der Zinsen des Anlagekapitals zu 4 % gerechnet, welch letztere den beiden Regierungen von der gemeinsamen Berg- und Salinenkasse vorweg zu zahlen sind.
- § 5. Soweit das einzuschiessende Betriebskapital und die dafür nachweislich bis zum Eintritte eines Reinertrags aufgewandten Zinsen dem Herzoglich Bernburgischen Anteil zur Last fallen, erkennt Se. Hoheit der ältestregierende Herzog solche bei dem dereinstigen Anfall Bernburgs als Landesschuld an.
- § 6. Die Verwaltung des Gesamtbergwerks leitet eine gemeinschaftliche Berg- und Salinendirektion, welche unter der Kontrolle der beiderseitigen herzoglichen Ministerien steht.
- § 7. Die anhalt-dessau-oöthensche Saline Leopoldshall wird solange für ausschliessliche Rechnung der gedachten Herzoglichen Regierung betrieben, als sie Salz aus der dazu gehörigen Salzquelle versiedet. Sobald es möglich wird, dieselbe ausschliesslich zur Versiedung von Steinsalz zu verwenden, wird solche gegen Erstattung der nachweislich zu deren Anlage verwandten Selbstkosten von der gemeinschaftlichen Salinenverwaltung übernommen¹).
- § 8. Der Dr. Hellmann zu Gotha, welchem von der Herzoglichen Regierung zu Bernburg eine Konzession zur Erbohrung von Steinsalz für das Herzogtum Anhalt-Bernburg erteilt worden, ist mit den hieraus erworbenen Ansprüchen durch Ersatz der auf Bohrversuche bereits gemachten Verwendungen aus der gemeinschaftlichen Berg- und Salinenkasse abzufinden."

Schon während der Verhandlungen über den eben angeführten Staatsvertrag begann unter der Leitung des Bergmeisters Mette die Bohrung auf Steinsalz. Nach Jahresfrist bereits erreichte man bei 868 Fuss das gewünschte Ziel, nachdem man (nach damaliger Bezeichnung) folgende Schichten durchbohrt hatte:

- 1. Gips und Anhydrit,
- 2. Salzton,
- 3. Unreines Salz.
- 4. Reines Salz,
- 5. Festes Salz mit blauen Streifen,
- 6. Salzton, mit Salz und Gips durchsetzt,
- 7. Weisses und rotes Salz,
- 8. Graues Salz,
- 9. Reines Salz.

Am 1. Juli 1858 wurde sodann mit dem Abteufen zweier Schächte begonnen, die trotz mannigfacher zu überwindender Schwierigkeiten im Jahre 1861 in Betrieb genommen werden konnten. Mit den, ursprünglich für Steinsalzförderung abgeteuften Schächten wurde die mächtige Ablagerung der Kalisalze aufgeschlossen. Diese, unter dem Namen "Abraumsalze" gehenden Salze, waren von der Wissenschaft jedoch in ihrer ganzen ungeheuren Bedeutung für das Wirtschaftsleben noch nicht erkannt, es wurden vielmehr, so z. B. durch den Leiter des Mansfelder Bergbaus Eckhardt, schwere Bedenken über Absatz und Verwendbarkeit geäussert. Wohl hatten bereits 1857 Rose und Rammelsberg

¹⁾ Am 1. Oktober 1860 in gemeinschaftlichen Besitz übergegangen.

den hohen Gehalt der Abraumsalze an Kalium- und Magnesiumsalzen nachgewiesen. Den bahnbrechenden Arbeiten Franks gelang es Ende 1861 jedoch erst, die wesentlichsten Produktionsschwierigkeiten zu überwinden und somit dem Aufblühen der chemischen Industrie Tor und Tür zu öffnen.

Für das junge Werk Leopoldshall waren diese Forschungsergebnisse von der allergrössten Bedeutung, da sie das Werk vor dem sicheren Untergang bewahrten.

Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1856 sollte das anhaltische Werk jährlich 2 Mill. Zollzentner fördern. Demgegenüber betrug die jährliche Aufnahmefähigkeit des kleinen Landes aber nur 15,000 dz, die natürlich bald gedeckt waren. Stand nun zwar das Salzlager in reichlich 100 m geringerer Tiefe an als in dem preussischen Werk Stassfurt, wurden mithin die Produktionskosten, also auch der Verkaufspreis, bedeutend geringer als auf dem Stassfurter Werk, so wurde das stolze Gefühl der eigenen und billigeren Produktion jedoch vollständig dadurch vernichtet, dass die über den Landesbedarf hinausgehende Förderung keinen Absatz fand. Das Anhalt völlig einschliessende mächtige Preussen war im Besitz des Salzmonopols bis 1868 und wachte streng darüber, dass ihm von keiner Seite durch Ein- bzw. Durchfuhr eine Konkurrenz erwuchs1). Wären nun durch die bahnbrechende Entdeckung über die Verwendbarkeit der Kalirohsalze zur Verarbeitung auf Chlorkalium dem Betrieb nicht völlig neue Perspektiven eröffnet worden, so hätte Anhalt, das als kleiner Staat nicht die Unterhaltung eines unrentablen Grossbetriebes auf längere Jahre — und wäre es auch nur bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des preussischen Salzmonopols im Jahre 1868 gewesen aushalten konnte, das kaum fertiggestellte Werk wieder aufgeben müssen. Anhalt war somit an dem Erstehen von kaliverarbeitenden Fabriken innerhalb seiner Grenzen sehr interessiert und gab dazu die Anregung. Der Fabrikbesitzer Dr. Müller vom Alaunwerk Neuglück bei Bornstedt begann 1862 in unmittelbarer Nähe der Steinsalzschächte den Bau einer Kalifabrik, die im Mai 1863 in Betrieb gesetzt wurde, In dem mit dem Müller abgeschlossenen Vertrag (1. August 1862) verpflichtete sich dieser zur Abnahme von täglich 400 Ztr. (jährlich 120,000 Ztr.) Kalisalzen. Hiermit war der erste und zugleich auch, da in den eigenen Landesgrenzen arbeitende, völlig sichere Abnehmer gefunden. Durch Abschluss von sechs weiteren Verträgen²) mit einem festen Absatz von über 1 Mill. Ztr. im Jahre,

¹⁾ Siehe hierzu: "Vertrag zwischen Preussen einerseits und den Herzogtümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogtümer an das Zollsystem Preussens betreffend" vom 20. Dezember 1868 (Ges.-Samml. für das Herzogtum Anhalt-Bernburg, Bd. XI, Nr. 27), der in den Art 4 und 5 die Bestimmungen betreffend Ein-, Durch- und Ausfuhr von Salz enthält.

Ferner: Verträge zum Schutze der gegenseitigen Salzmonopolinieressen vom 31. Juli 1857 für Anhalt-Dessau-Cöthen und vom 29. September 1860 für Anhalt-Bernburg. Beide Verträge stellen fest, dass von nun ab der Bezug von Koch und Viehsalz aus den preussischen Salinen eingestellt wird, regeln in Art. 2 Transportfragen (Transportscheinkontrolle, Durchfuhrerlaubnis), die Menge des für den Kopf der Bevölkerung abzugebenden Kochsalzes (Art. 3) und Sicherheitsmassnahmen, insbesondere gegen Salzeinschwärzungen (Art. 4).

⁽Art. 4).

2) 1. Vertrag mit dem Fabrikanten Dr. Clemm aus Dresden vom 5. Juli 1862 auf 250 000 Ztr. Kalisalz und 250 000 Ztr. Kieserit und Steinsalz jährlich.

2. Fabrikbesitzer A. Frank zu Stassfurt vom 3. August 1862 auf 250 000 Ztr.

Fabrikbesitzer A. Frank zu Stassiurt vom G. August vom Kalisalz jährlich.
 Zusicherung von täglich 600 Ztr. oder jährlich etwa 180000 Ztr. Kalisalz an Hüttenbesitzer Ziervogel zu Stassfurt.
 Fabrikant Fie dler, Aschersleben, Bewerbung um täglich 200 Ztr. Kalisalz.
 Engländer Leisler, Besitzer einer chemischen Fabrik bei Stassfurt, Abnahme sämtlichen, über die eingegangenen Verbindlichkeiten hinaus geförderten Salzese.
 Gründung einer chemischen Fabrik von einem gewissen Tiemann zur aus schliesslichen Verarbeitung von Kalisalz.

war nicht nur die Abnahme der augenblicklichen Förderung, sondern auch die der nächsten Jahre gesichert, um so mehr, als einige der Vertragschliessenden sofort mit dem Bau chemischer Fabriken begannen. So entschloss sich die herzogliche Salzwerksverwaltung, ganz im Gegensatz zu dem eigentlichen Gründungszweck, nur das reiche reine Steinsalzlager auszubeuten, dazu, für das Jahr 1863 alle Kräfte auf den Kalisalzabbau zu richten.

Nach dem eben Ausgeführten möchte es so scheinen, als ob man die Steinsalzförderung völlig aufgegeben oder nur auf die Abgabe an die Saline zur Verarbeitung auf Siedesalz zum Absatz an die bestehenden anhaltischen Salzfaktoreien beschränkt hätte. Dem ist nicht so. Der in Betracht kommende Markt war aber das ferne Ausland, Russland, Schweden, Brasilien usw., das natürlich erst dem Absatz zugänglich gemacht werden musste. Es bedurfte dazu einer möglichst bequemen Ausfuhrstrasse. Als solche kamen die nahe Elbe ab Schönebeck abwärts nach Hamburg und aufwärts nach Böhmen und als Bindeglied eine Bahnstrecke Leopoldshall-Stassfurt-Schönebeck in Frage. Da aber nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1853, Art. V, 1 d (Bernburger Gesetzsamml. 1853, 11, Bl. 162) die Einfuhr des Salzes von einem Zollvereinsstaat in den anderen nur im Falle darüber zwischen den Landesregierungen bestehender besonderer Verträge möglich war, bedurfte es des Abschlusses eines sogenannten Regulativs. Abgeschlossen am 20. Mai 1863 bestimmte dieses, dass Salze mit mehr als 25 % Kochsalzgehalt nur unter besonders vereinbarten Bedingungen eingeführt werden durften. Allerdings waren die vor allem in Frage kommenden Kontrollen dermassen zeitraubend und erschwerend, dass sie das Aufblühen der Industrie noch sehr behinderten. Insbesondere liess Préussen die Durch- und Einfuhr von Düngesalzen nicht zu. Das Jahr 1863 brachte aber noch keinen Auslandsabsatz und 1864 hatten, trotz der Anstrengung, den Auslandsabsatz in Steinsalz zu heben, die Marktverhältnisse sich immer mehr zugunsten der Kalirohsalzgewinnung entwickelt. Bestimmend dafür war wohl auch, dass das Kalirohsalz direkt am Ort abgesetzt und verarbeitet wurde. Als Ende 1865 nach langwierigen Verhandlungen dann endlich die beiderseitige freie Einfuhr der mehr als 25 % Kochsalz enthaltenden Salze genehmigt wurde, gab man das Schönebecker Projekt mitsamt der dort errichteten Salzfaktorei wieder auf. Den Schlusstein zur völlig selbständigen Entwicklung setzte jedoch erst das Jahr 1868.

Zugleich mit Einführung einer gemeinschaftlichen Salzsteuer im Gebiet des Norddeutschen Bundes durch Norddeutsches Bundesgesetz Nr. 6 vom 12. Oktober 1867¹) wurde am 1. Januar 1868 das preussische Salzmonopol aufgehoben. Damit standen dem freien Wettbewerb nun keine Hindernisse mehr im Wege. Die erste Folge war, dass durch die bereits 3 Jahre vor Aufhebung des Monopols einsetzende Konkurrenz Preussens und der zur See eingehenden englischen Salze der Salzabsatz sehr zurückging (um etwa 200,000 Ztr.), da Anhalt im Gegensatz zu Preussen zu hohe Preise forderte. Um überhaupt im Geschäft zu bleiben, musste Anhalt die durch das erwähnte Bundesgesetz (§ 20, Abs. 3) mögliche Kontrollgebühr im Maximalbetrage von 2 Silbergroschen — 7 Kreuzern — für den Zentner in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 fallen lassen. Durch

¹⁾ Siehe auch die Bekanntmachung, Ges.-Samml. für das Herzogtum Anhalt Nr. 147 vom 10. Dezember 1867.

ein Uebereinkommen mit dem Oberbergamt Halle (1865)1) einigte man sich sogar dahin, dass die Preise der verschiedenen Salzarten in Leopoldshall mit denen von Stassfurt in Einklang gebracht werden mussten.

Preisentwicklung:

```
1864: Kalisalz 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—9 Silbergroschen pro Zentner
1. Januar bis 30. Juni 1865: " 8 —6
                                                ,,
                                                        ,,
                                     5 -4
            ab 1. Juli 1865:
```

Als zweite Folge der Einführung des freien Wettbewerbs trat die völlige Unfähigkeit der anhaltischen Saline, mit den anderen Bewerbern zu konkurrieren, klar zutage. Trotzdem das zur Versiedung gelangende Steinsalz der Saline nur zu 3-4 Sgr. pro Zentner vom Werk berechnet wurde, konnte der Betrieb nicht gehalten werden. Die Salinenrechnung von 1871 weist gegenüber Ausgaben von 12,899 Reichstlr. nur eine Einnahme von 12,705 Reichstlr. auf, mithin war ein Zuschuss von 194 Reichstlr. nötig³). Nachdem man den Betrieb noch einige Zeit aufrecht erhalten hatte, zuletzt nur noch mit einer Pfanne, wurde der Betrieb 1875 gänzlich eingestellt und die Salineneinrichtung veräussert.

Im Gegensatz zu dem völlig verunglückten Salinenunternehmen, hinsichtlich dessen sich das Gutachten des Professors Reichards voll bewahrheitet hatte. schritt der Betrieb des Bergwerks unter den günstigsten Auspizien fort. Bereits 1869 konnte die goldene Fahne zum Zeichen der Schuldenfreiheit aus eigener Kraft gehisst werden, nachdem schon 1863 der erste Reinertrag in Höhe von 128.298 M. erzielt worden war. In der trotz der glänzenden Entwicklung des jungen Werkes immerhin für dasselbe noch als kritisch zu bezeichnenden Zeit, kam ihm das Versiegen der amerikanischen Guanovorräte sehr zustatten.

Bei der Untersuchung der noch nicht in Angriff genommenen Guanoinseln an der Westküste von Amerika stellte sich im Anfang des Jahres 1870 heraus, dass die dort lagernden Vorräte äusserst unergiebig seien. Die Landwirtschaft in Amerika und England geriet in grosse Verlegenheit, da sie sich in kurzer Zeit ihrer besten Düngerquelle beraubt sah. Man suchte nach einem Ersatz, der in einem Gemisch von Chlorkalium oder schwefelsaurem Kali, schwefelsaurem Ammoniak und Superphosphat gefunden wurde. In Europa wurden grosse Mengen schwefelsauren Kalis zur Kultur der Torfmoore verlangt. Ferner bedurfte die Kali-, Salpeter-, sowie die Alaunfabrikation grosser Mengen Chlorkalium bzw. schwefelsauren Kalis. Drei grosse Absatzgebiete waren damit den Kalifabriken eröffnet, rückwirkend also auch den die Rohsalze liefernden Salzbergwerken Leopoldshall und Stassfurt. Gerade jetzt begann aber eine Unterlassungssünde des preussischen Staates, der Verzicht auf das Bergregal, zu wirken.

Bis zum Jahre 1861 waren die einzigen im Grossen in Betracht kommenden Quellen für Kalisalze die Asche der Landpflanzen (Pottasche), der natürlich vorkommende indische Kalisalpeter und endlich die Mutterlauge der Seewassersalinen.

Da diese Quellen nicht sehr reichlich flossen, so war der Preis der Kalisalze ein sehr hoher. Der grösste Teil des Kalisalpeters für die Schiesspulverbereitung

Siehe Akten Leopoldshall XI. 4 F 7.
 Hervorgerufen durch die starke Konkurrenz Preussens.
 Ueber die Ergebnisse der Saline können keine weiteren Angaben gebracht werden, da die nötigen Unterlagen fehlen.

wurde früher durch Umsetzung von salpetersaurem Kalk (später auch von chilenischem Natronsalpeter) und Pottasche hergestellt. Den salpetersauren Kalk gewann man in sogenannten Salpetergärten durch Oxydation von organischen Stoffen bei Gegenwart von Kalk durch die atmosphärische Luft.

Im Jahre 1861 fing man an, das schon länger bekannte Vorkommen der Kalisalze in Stassfurt (für Leopoldshall 1863, s. oben S. 60) auszubeuten, indem man aus demselben Chlorkalium herstellte, welches dann weiterhin mit Chilesalpeter in Kalisalpeter und nach dem Leblanc schen, für die Sodafabrikation seit langem in Anwendung befindlichen Verfahren, in Pottasche umgesetzt wurde.

Man konnte auf diesem Wege die beiden genannten wichtigsten Kalisalze soviel billiger herstellen, dass die Chlorkaliumfabrikation in Stassfurt-Leopoldshall rasch an Ausdehnung gewann.

Nach Verlauf von 18 Jahren (1879) beherrschte das Stassfurt-Leopoldshaller Chlorkalium überhaupt den Markt der Kalisalze. Der indische Salpeter kam nur noch in geringen Mengen, die fast ausschliesslich in England verarbeitet wurden, nach Europa, während der weitaus grösste Teil alles Kalisalpeters aus Stassfurt-Leopoldshaller Chlorkalium und Chilesalpeter hergestellt wurde. Ebenso hatte die künstliche, aus Chlorkalium hergestellte Pottasche, die Holzasche fast ganz verdrängt, so dass Deutschland nun die genannten wichtigen Chemikalien exportierte, während es früher seinen ganzen Bedarf an denselben vom Ausland beziehen musste.

In den Stassfurt-Leopoldshaller Werken wurden gefördert:

Jahr	Abraumsalze	daraus fabriziert
	Ztr.	ca. Ztr. Chlorkalium
1861	6,265	800
1862	408,000	58,000
1863	1,288,000	184,000
1864	2,775,000	396,000
1865	1,900,000	279,000
1866	3,452,000	493,000
1867	3,350,000	478,000
1868	4,033,000	576,000
1869	4,600,000	655,000
1870	6,244,000	892,000
1871	8,064,000	1,150,000
1872	9.712,000	1,386,000
1873	9,019,000	1,288,000
1874	8,371,000	1,196,000
1875	9,759,000	1,394,000
1876	11,740,000	1,677,000
1877	15,228,000	2,175,000
1878	14,443,000	2,063,000
1879	12,210,000	1,744,000

Von dem fabrizierten Chlorkalium wurde mehr als die Hälfte nach dem Auslande exportiert.

Neben dem Karnallit hatte ein anderes kalihaltiges Mineral der Schächte,

der Kainit, eine grosse Wichtigkeit gewonnen. Es wurde als billigstes Kalidüngesalz in ausgedehntestem Masse in der Landwirtschaft verwendet.

Die Bedeutung des Steinsalzes endlich war noch älteren Datums als die der Kalisalze. Stassfurt-Leopoldshall deckte den grössten Teil des Salzbedarfs des gesamten nordwestlichen Deutschlands, während der geringere Teil durch die Salinen beliefert wurde, und trieb sogar in diesem Artikel nach dem Auslande einen erheblichen Export.

Das rasche Aufblühen der Stassfurt-Leopoldshaller Industrie war natürlich nur dadurch möglich, dass das Vorkommen der Salze ein Unikum blieb. Als die Stassfurt-Leopoldshaller Mineralschätze Weltruf gewonnen batten, wurde überall in der zivilisierten Welt, speziell auch in England und Frankreich auf Kalisalze gebohrt, aber mit geringen Ausnahmen ohne Erfolg. Nur bei Kalusz in Galizien wurde eine Kalisalzlagerstätte erschlossen, doch war das dortige Vorkommen ein so viel ungünstigeres, dass der Abbau bald wieder eingestellt wurde. Erst in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunders glaubte man bei Lübtheen in Mecklenburg ein bedeutendes Kalisalzlager gefunden zu haben, doch war das dortige Feld noch nicht genügend erforscht, um eine genügende Grundlage zur Beurteilung zu bieten.

Der Besitz des Stassfurt-Leopoldshaller Mineralreichtums befand sich anfangs ausschliesslich in den Händen der beiden Fisci von Preussen und Anhalt. Letzteres hatte sich rechtzeitig durch Erklärung der Kalisalze als Regal vor Konkurrenz gesichert (s. Staatsvertrag von 1857 § 1, oben S. 2). Preussen dagegen hatte in dem überaus liberalen Berggesetz von 1865 nicht nur von einem Regal abgesehen sondern sogar versäumt, die dem eigenen zunächst liegenden Felder zu erbohren und durch Mutungen zu decken. Der hierdurch geradezu herausgeforderte Privatunternehmungsgeist hatte sich dies zunutze gemacht und unmittelbar an den Grenzen des preussischen Feldes gebohrt, gemutet und abgeteuft, so dass neben den zwei Staatswerken Preussen und Anhalt noch zwei Privatwerke Neu-Stassfurt und Douglashall seit 1876 bzw. 1874 entstanden waren. Als fünftes Werk sollte mit der Zeit ein Werk in Aschersleben hinzutreten, Eigentum derselben englischen Gesellschaft (Diamond-rock boring company), welche um das Jahr 1880 die sämtlichen Schächte zu erwerben beabsichtigte.

In der Konkurrenz der Privatwerke eben zeigte sich nun der Fehler früherer Jahre. Die Einnahmen der staatlichen Schächte wurden geschmälert und Preussen sowohl wie Anhalt mussten, um von den Privatwerken nicht unterdrückt zu werden, ihre seit Aufhebung des Salzmonopols, 1868, erlangte volle Handlungsfreiheit aufgeben und einen Vertrag mit diesen eingehen, um von dem bisherigen Monopol zu retten, was noch zu retten war.

Mit diesem Vertrage und den ihm folgenden (s. u.), resultierend aus den soeben besprochenen Tatsachen, ist zugleich das erste wichtige Ereignis der nicht nur für das Leopoldshaller Werk so bedeutungsvollen Krisenjahre 1879 und 1880 erwähnt.

Glaubte man durch den Syndikatsvertrag die Zukunft gesichert und die Krisenstimmung beschworen zu haben, so wurde man sehr bald durch das Auftreten der bereits erwähnten Diamond-rock boring company eines anderen belehrt. Es ist fast undenkbar, dass das Projekt, einen solch gewaltigen nationalen Besitz, wie es die staatlichen und privaten Salzwerke waren, dem Ausland für einige

Millionen abzutreten, auch nur einen Augenblick Anklang finden konnte. Dem ist aber doch so. Einzig und allein schuldig war auch für dieses Ereignis die Zersplitterung des Besitzes bei den preussischen Schächten.

Wie stellte sich nun Anhalt zu dem grossen Ankaufsprojekt des englischen Konsortiums? Vorausnehmend sei gesagt, dass das damalige Ministerium Larisch dem verlockenden Angebot von 7½ Mill. Tlr. gegenüber keineswegs standhaft war und dass es einzig und allein dem energischen Eintreten des damaligen Werkleiters, Bergrat Schöne, für das Verbleiben des Werkes beim Staate zu verdanken ist, dass die Verkaufsvorlage im Landtag fiel.

Ganz unverständlich, von damsligem Standpunkt aus, war das Verhalten der Regierung nicht. Es trafen nämlich gerade zu dieser Zeit manche Momente zusammen, welche, vom rein finanziellen und Verwaltungsstandpunkt aus, für Anhalt den Verkauf als wünschenswert erscheinen lassen konnten.

Zunächst stammte ein grosser Teil der anhaltischen Staatseinnahmen aus dem Leopoldshaller Werk, dessen Ertrag bestimmend für den Etat des Landes war (Kap. 3). Man hatte sich daran gewöhnt, diese Einnahme als eine für unabsehbare Zeit gesicherte zu betrachten; erst seit kurzem hatte man, in Befürchtung technischer Schwierigkeiten beim Bergbau und neuer Konkurrenz, angefangen, für unvorhergesehene Fälle einen Reservefonds zurückzulegen (s. diesen). Diese unvorhergesehenen Fälle im Betrieb des Werkes waren inzwischen eingetreten (s. u.) und wenn dieselben auch, namentlich von interessierter Seite aus, in der Tagespresse bedeutend übertrieben wurden, so fürchtete man doch für die nächste Zukunft zugleich Schmälerung der Einnahmen und Steigerung der Ausgaben in Leopoldshall. Hinzu kamen die mancherlei Verwaltungsschwierigkeiten, die Abhängigkeit von der Finanzdirektion in Dessau, die Unmöglichkeit der Heranziehung geeigneter Beamter, denen ohne Bedenken die ganze Verantwortlichkeit der Leitung eines derartigen Unternehmens auferlegt werden konnte. Wie schon vorausgenommen, gelang es aber trotzdem, das Werk beim Staat zu erhalten. Diese Gefahr war also glücklich abgewendet. Dafür trat aber eine noch fast gefährlichere in erschreckende Nähe. Es war dies die soeben als "unvorhergesehener Fall" erwähnte Gefahr, das Werk durch Zusammenbruch der Grubenbaue vollständig zu verlieren.

Am 14. und 17. August 1879 fanden starke Brüche in den alten Bauen des nördlichen Flügels des Leopoldshaller Werkes statt, denen am 23. Dezember 1880 der schon lange befürchtete vollständige Zusammenbruch der an den ersten Bruch sich anschliessenden Baue in den obersten vier Etagen des Südflügels folgte. Die Erdbewegungen setzten sich bis an die Oberfläche fort, richteten viel Zerstörungen an und kamen erst in den Jahren 1884—1885 nach und nach zur Ruhe, besonders auch dadurch, dass man vom bisherigen Pfeiler- zum sogenannten Totalabbau überging und die entstehenden Hohlräume sowie die alten Baue mit Schuttund beim Klauben der Salze gebliebenen Rückstandsmassen ausfüllte. Von grossem Glück für das Werk war, dass die Brüche nicht sämtliche Etagen in Mitleidenschaft zogen und der Betrieb aufrecht erhalten werden konnte. Infolge der Einbrüche musste Leopoldshall den Abbau der Kainitschichten, die es bis 1877 allein aufgeschlossen hatte (ab 1877 bzw. 1878 traten die Werke Neu-Stassfurt und Stassfurt in die Förderung ein), im Jahre 1881 einstellen und konnte ihn erst 1885 an einer entfernteren Stelle wieder aufnehmen.

Um nicht durch möglicherweise eintretende weitere Einbrüche gezwungen zu werden, die Förderung noch weiter einzuschränken, wenn nicht gar ganz einstellen zu müssen, beschloss der Landtag am 1. März 1881 die sofortige Abteufung eines neuen Schachtes. Die zu dieser Anlage erforderlichen Gelder, auf welche bereits eine Summe von 300,000 M. in den Etat für 1. Juli 1881/82 eingestellt wurde, wurden vorläufig aus der Staatsschuldenverwaltungskasse entnommen. 1883 wurde sodann beschlossen, die Gesamtkosten der Anlage auf die Staatsschuldenverwaltungskasse zu übernehmen.

Die Abteufung der auf der sogenannten neuen Schachtanlage an der Rathmannsdorfer Kreisstrasse begonnenen Schächte war von grossem Missgeschick begleitet. Schacht I musste wegen Bewegungen im Deckgebirge bald wieder aufgegeben werden. Der nun begonnene Schacht, der ursprünglich als selbständige Schachtanlage projektierte Hauptschacht II, wurde 1884/85 bis zu einer Teufe von 104,30 m niedergebracht, auch bis zu 99,80 m wasserdicht abgemauert, musste dann aber wegen eines heftigen, mit den vorhandenen Pumpen nicht zu bewältigenden Wasserdurchbruchs auf der Sohle verlassen werden. Nachdem der nunmehr begonnenene Schacht III aber auch wegen übermässigen Wasserandrangs aus angeschlagenen Gipsschlotten aufgegeben werden musste, kehrte man zu Schacht II zurück, um diesen nach der verbesserten Kind-Chaudronschen Methode weiter auszubauen. Der Schacht II wurde nun auch mit Hilfe der erwähnten Methode zu Ende geführt und konnte 1891 in Betrieb genommen werden.

Bei den Syndikatswerken machte sich mit der Zeit mehr und mehr die Ueberzeugung geltend, dass es untunlich, wenn nicht sogar gewagt sei, die Produktionskraft eines Werkes von einer Betriebsanlage abhängig zu machen. Eine selbständige Reserveanlage wurde als unbedingte Notwendigkeit anerkannt. Diese Erwägungen gaben Veranlassung im Jahre 1891, unabhängig von dem alten Leopoldshaller Werk, in etwa 2 km östlicher Entfernung von demselben auf dem sog. Sattelgegenflügel auf Grund ausgiebiger Information über die Lagerung der Kalisalze eine neue Betriebsanlage mit zwei Förderschächten zu schaffen und dieselbe neben der Aus- und Vorrichtung der Lagerstätte auch über Tage mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen auszurüsten. Eine dahinzielende Vorlage wurde 1890 im Landtag eingebracht und in allen drei Lesungen angenommen. Das Abteufen der Zwillingsschachtanlage, Schacht IV und V, begann am 22. Juni 1891 und konnte bis zum Ende des Etatsjahres 1893/94 fertiggestellt werden. Damit hatte sich der anhaltische Staat ein zweites sehr ergiebiges Werk geschaffen und zugleich eine Sicherung gegen weitere unglückliche Vorgänge. Wie dringend notwendig diese Sicherung gewesen war, zeigten bereits die folgenden Jahre. 1899 trat eine andauernde Steigerung der Wasserzugänge auf Leopoldshall ein, insbesondere wurde die Gefahr einer unerwarteten Vermehrung der Wassermengen derart gross, dass man fürchtete, mit den vorhandenen Wasserhaltungseinrichtungen die zuströmenden Wasser nicht mehr bewältigen zu können. Zur Verstärkung der Wasserhaltungsanlagen wurde daher aus der Ueberschussverwaltung der Staatsschuldenverwaltungskasse eine Summe von 512,000 M. bewilligt. Die mit dieser Summe geschaffenen Vorkehrungen reichten aber nicht aus, um so weniger, als weitere Wasserzugänge sich einstellten. Zu deren Bewältigung mussten weitere 450,000 M. ausgeworfen werden. Um den bisherigen Hilfsschacht (Schacht

III) durch das Vordringen der Wasser in den Schächten I und II nicht ebenfalls der Zerstörung preiszugeben, wurde seine Verbindung mit den beiden Schächten abgeschlossen und der Schacht selbst unter Vervollkommnung der betriebsmässigen Einrichtungen als Hilfsanlage dem Werke Friedrichshall (Schacht IV und V) zugeteilt.

Die gewaltigen Anstrengungen zur Abdämmung bzw. Beseitigung der eindringenden Wassermassen waren nicht von Erfolg gekrönt. Am 10. April 1900 musste der Betrieb auf Leopoldshall endgültig eingestellt werden, nachdem das Wasser bis zu den obersten Etagen aufgegangen und die Oberfläche bereits bedenklich in Mitleidenschaft gezogen worden war.

War nun zwar durch die von langer Hand vorbereiteten Reserveanlagen Friedrichshall, nunmehr Hauptförderungsanlage, und Schacht III die Schwere der Katastrophe insofern aufgefangen, als dadurch hinsichtlich der Förderfähigkeit des Werks keine Aenderung einzutreten brauchte, so war es doch immerhin fraglich, ob nach Eintritt des Unbrauchbarwerdens der Schächte I und II bei der Erneuerung des am 31. Dezember 1901 ablaufenden Syndikatsvertrages die Anerkennung der unverminderten Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen des anhaltischen Werks seitens der übrigen Kaliwerke und damit die Aufrechterhaltung der bisherigen Absatzbeteiligung erzielt werden könnte. Insbesondere bestanden Befürchtungen hinsichtlich Schacht III, der, was die einseitige Lage zu den Kalisalzbauen, Sicherheit, Wetterführung usw. anlangte, nicht als einwandfrei anzusehen war.

Durch planmässige Tiefbohrungen in ganz Anhalt waren die Salzlagerstätten erforscht worden. Es hatte sich dabei die Fortsetzung der Lagerstätten von Leopoldshall aus über Güsten nach Warmsdorf ergeben. Eine Tiefbohrung bei Güsten erreichte den von den Schächten I, II und III abgebauten südwestlichen Sattelflügel der Salzlagerstätte in 380 m Tiefe und wurde als reichhaltig an auf dem nordöstlichen Sattelflügel (Friedrichshall) weniger entwickelten, hochprozentigen Sylvinitsalzen angesehen.

Aus den angeführten Erwägungen und den günstigen Aufschlüssen heraus entwickelte sich schon vor der Betriebseinstellung auf Schacht I und II der Gedanke der Herstellung einer neuen (Reserve-) Schachtanlage, Schacht VI, auf dem Kirchenanger bei Güsten und führte zur Einbringung einer Vorlage in der Landtagsdiät 1899. Das Projekt fand einstimmige Annahme. Die dazu erforderlichen Mittel wurden durch Aufnahme einer mit mindestens $2^{1}/_{4}$ % zu amortisierenden Anleihe beschafft, das Abteufen des Schachtes im Mai 1904 beendet und späterhin durch Führung eines Stollens die Schächte III und IV miteinander verbunden.

Im Etatsjahr 1912/13 wurden Tiefbohrungen bei Amesdorf, Giersleben und Kleinschierstedt vorgenommen und danach zur Aufrechterhaltung der bestehenden Förderquote am 31. März 1913 die Herstellung zweier neuer Kalischächte bei den beiden letztgenannten Orten nebst den erforderlichen Tagesanlagen beschlossen. Die Kosten in Höhe von 4,5 Mill. M. wurden ebenfalls durch eine Anleihe aufgebracht, die mit 4½ % zu verzinsen und mit 3 % zu tilgen war.

Abschliessend ist nun noch auf die Errichtung einer eigenen chemischen Fabrik zur Verarbeitung der auf Leopoldshall gewonnenen Rohsalze einzugehen. Schon 1883 und späterhin vor der jedesmaligen Verlängerung der Rohsalzlieferungsverträge Leopoldshalls mit den Sonderfabriken wurde seitens des Fiskus die Errichtung einer eigenen chemischen Fabrik in Erwägung gezogen. Der Plan wurde aber immer wieder mit Rücksicht auf die bestehenden Privatfabriken, die sich zu einer in erhöhtem Masse stattfindenden Gewinnbeteiligung des anhaltischen Fiskus an der fabrikatorischen Verarbeitung der Salze bereit finden liessen, fallen gelassen.

Dies änderte sich mit Inkrafttreten des Reichskaligesetzes. Konnten die Sonderfabriken bis dahin nur die Rohsalze zu den ihnen von den liefernden Kaliwerken auferlegten Preisen beziehen, so war es ihnen jetzt möglich, Rohsalz zu dem im Gesetz festgelegten Höchstpreis, eventuell sogar noch billiger und ausserdem auch von Nichtsyndikatswerken zu beziehen. Damit wäre bei der damaligen Rohsalzverarbeitung von rund 1 Mill. Doppelzentner und dem reichsgesetzlichen Höchstpreis von 79 Pf. für den Doppelzentner (nach Abzug der Reichsabgabe) und der sich aus letzterem ergebenden geringen Spannung von nur 13 Pf. zu den Selbstkosten, dem anhaltischen Werk ein Einnahmeausfall von rund 245,000 M. entstanden. Aussschlaggebend neben mehreren anderen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, war die Bestimmung des § 9 des Reichskaligesetzes, dahinlautend, dass für die Höhe der den einzelnen Werken zuzuweisenden Beteiligungsziffern neben anderen Voraussetzungen "die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen" massgebend sein soll. Hieraus befürchtete man, dass die Leistungsfähigkeit des Werks ohne eigene Fabrik nicht so hoch wie mit eigener Fabrik eingeschätzt werden würde. Es wurde daher alle bisher geübte Rücksichtnahme zurückgestellt und der Bau einer Fabrik in Gemeinschaft mit der Gewerkschaft Ludwig II. unter der Firma "Chemische Fabrik Friedrichshall in Anhalt, G.m.b.H." im Oktober 1911 begonnen. Die Beteiligung des Fiskus wurde mit ²/₃, die von Ludwig II mit ¹/₃ festgesetzt. Der Betrieb der Fabrik wurde 1914 aufgenommen und warf für den anhaltischen Staat bisher folgenden Reingewinn ab:

```
1914/15: 54,661 M.
1915/16: 120,284 ,,
1916/17: 126,785 ,,
1917/18: 122,187 ,,
1918/19: 122,187 ,,
1919/20: 122,187 ,, (nur 9 Monate, 1, Juli bis 31, März).
```

Kapitel II.

Das finanzielle Ergebnis.

Die finanziellen Ergebnisse aus dem Werke Leopoldshall weisen in den einzelnen Jahren grosse Schwankungen auf. Diese verteilen sich nicht auf einen längeren Zeitraum, sondern erreichen schon innerhalb weniger Jahre eine beträchtliche Höhe und geben ein deutliches Bild der sich stets ändernden Konjunkturverhältnisse. Aus den kleinen Anfängen der Kaliindustrie in den Werken Leopoldshall und Stassfurt in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit geringem, auf das nähere und weitere Inland beschränkten Absatz, hat sich eine gewaltige Weltindustrie entwickelt, die mit ihren Erzeugnissen alle Weltteile beschickt und

deren jährlicher Umsatzwert ungefähr 200 Mill. M. vor dem Kriege betrug. Ganz besonders der gewaltige Absatz von Düngesalzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an die amerikanische Landwirtschaft, ist für unerwartete und heftige Schwankungen von tiefgreifender Wirkung gewesen. In den neunziger Jahren war z. B. in den der Kalisalze noch nicht bedürftigen Weststaaten (Texas. Arkansas) eine überreichliche, in den Kali verbrauchenden Südoststaaten dagegen eine sehr knappe Ernte erzielt worden. Daraus ergab sich, dass durch das Ueberwiegen der erstgenannten Ernte die Baumwollpreise zuungunsten des Ostens herabgedrückt und die Kaufkraft des letzteren für Kalisalze wesentlich beeinträchtigt wurde. Neben der, durch schwankende Ernteerträge schwankenden Abnahmefähigkeit der in- und ausländischen Landwirtschaft ist noch einiger anderer Faktoren Erwähnung zu tun. Kriege und Revolutionen (Amerika, Indien) waren nicht einflusslos auf ein sprunghaftes Steigen bzw. plötzliches Sinken des Absatzes. Erwähnt sei der Spanisch-Amerikanische Krieg (1897-98), der ein plötzliches Anschwellen des Chlorkaliumabsatzes brachte, da sich die amerikanischen Salpeterfabriken sehr stark für die Schwarzpulverfabrikation eindeckten. Durch den unerwartet raschen Ausgang des Krieges und durch die in diesem Kriege erkannte Notwendigkeit der Einführung des rauchlosen Pulvers trat aber sofort eine starke Rückwirkung auf dem Markte ein. Die erhebliche Vermehrung der Kalisalzwerke am Ausgange des 19. Jahrhunderts und die dadurch, trotz Ausdehnung des Kalimarktes, befürchtete Einbusse der einzelnen Werke, bewog den Gesamtausschuss der Kaliwerke im Jahre 1889 zur Einführung der Propaganda (Kalipropagandafonds), die, verstärkt durch die Bemühungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (D. L. G.) zunächst im Inlande, dann aber auch im Auslande, von segensreichstem Einfluss auf die Fortentwicklung der Kaliindustrie war. Nicht zu vergessen sind die Schwankungen, die sich bei dem jeweiligen Ablaufen eines Syndikatsvertrages einstellten und ihre natürliche Erklärung darin finden, dass die Konsumenten bei der stets steigenden Konkurrenz innerhalb der kaliproduzierenden Werke bei dem jedesmaligen Vertragsende für sich eine günstigere Preisbildung erhofften.

Durch die nachfolgend näher behandelten Salzverträge und die beigeschlossenen Tabellen ist versucht worden, das finanzielle Ergebnis des anhaltischen Salzwerks Leopoldshall klarzulegen.

Die Salzverträge.

I. Karnallit.

Infolge der liberalen Bergpolitik Preussens war es dem Privatkapital möglich, neben dem staatlichen Werk die Salzschätze des Stassfurter Gebiets auszubeuten. Nach dem glücklichen Kriege von 1870/71 und in dem diesem folgenden allgemeinen Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens begannen zunächst zwei Gesellschaften mit der Erschliessung der Salze. Das Salzwerk Douglashall bei Westeregeln nahm 1874, Neu-Stassfurt 1877 die Karnallitförderung auf. Diese beiden Werke entwickelten sich schnell zu gefährlichen Konkurrenten und begannen die Absatzzahlen der staatlichen Werke merklich einzuschränken. Die Absatzzahlen der vier Werke geben ein anschauliches Bild der Umstände, unter denen in Vertragsverhandlungen eingetreten wurde.

Absatz an Karnallit 1874—1878 in Zentnern:

	Leopoldshall	Stassfurt	Douglashall	Neu-Stassfurt
1874	5,835,608	2,401,927	61,690	
1875	6,851,362	2,903,242	220,135	-
1876	7,389,026	3,150,884	733,472	
1877	9,817,145	3,912,791	1,461,340	245,110
1878	8,874,241	3,137,545	1,782,790	920,428

Haben auch die Zahlen bis 1877 durchweg aufsteigende Tendenz, entsprechend der allgemeinen Bedarfszunahme, so ist dagegen das Absatzverhältnis derart verschoben, dass die Privatwerke 1877 bereits rund $^1/_6$, 1878 sogar rund $^1/_4$ des Gesamtabsatzes an sich gebracht hatten. Unter dieser sich fast katastrophal entwickelnden Verhältnisverschiebung war es eine unerlässliche Notwendigkeit für die staatlichen Werke, sich für die Zukunft vor weiterer Verschiebung des Verhältnisses zu ihren Ungunsten zu sichern. So kam es nach eingeleiteten Verhandlungen zum Abschluss des sogenannten Berliner Konsortialvertrages vom 8. Februar, 19. März 1879 mit Wirkung vom 1. April 1879.

Der Zweck dieses Vertrages war die gemeinsame Regelung des Absatzes und Verkaufs der unter dem Namen Karnallit auf den vier Salzwerken zur Förderung gelangenden Kalirohsalze. Einer gemeinschaftlichen Feststellung unterworfen waren folgende Angelegenheiten:

- 1. Bestimmung der Gesamtabsatzhöhe,
- 2. Bezeichnung der Abnehmer, an die jedes Werk zu liefern hatte,
- 3. Feststellung der an die einzelnen Abnehmer abzugebenden Karnallitmengen,
 - 4. Regelung der Preise und Zahlungsbedingungen.

Ueber diese vier Punkte stand die Entscheidung einem Ausschuss zu, dessen Bestimmungen und Anordnungen auszuführen waren (§ 1). Die Regelung der täglichen Gesamtkarnallitförderung hatte in der Regel von Quartal zu Quartal zu erfolgen (§ 5). Das vom Ausschuss zur Lieferung an die Chlorkaliumfabriken festgesetzte Gesamtquantum Karnallit wurde nach Massgabe aufgestellter Tabellen (s. u.) verteilt. Verminderte sich die Bedarfsmenge unter 36,000 Ztr. oder stieg sie über 40,000 Ztr. täglich, so trat folgende Beteiligung an der Zunahme bzw. Abnahme des Bedarfs ein:

Leopoldshall: 50 %Stassfurt: $27\frac{1}{2}\%$ Neu-Stassfurt: 10 %Douglashall: $12\frac{1}{2}\%$.

Für die Bedarfsmenge 36,000—40,000 Ztr. galt als Verteilungsmodus vom 1. April 1879 bis 1. Januar 1880 und vom 1. Januar 1880 bis zur Auflösung des Vertrages:

	Leopoldshall	Stassfurt	Neu-Stassfurt	Douglashall
36,000	17,100 (18,000)	9,900 (9,900)	4,500 (3,600)	4,500 (4,500)
37,000	17,600 (18,500)	9,900 (9,900)	5,000 (4,100)	4,500 (4,500)
38,000	18,100 (19,000)	9,900 (9,900)	5,500 (4,600)	4,500 (4,500)
39,000	18,600 (19,500)	9,900 (9,900)	6,000 (5,100)	4,500 (4,500)
40,000	19,500 (19,900)	9,900 (9,900)	6,000 (5,600)	4,500 (4,500)

70 Kirchner,

Der Ausschuss bestimmte fernerhin die Fabriken, an welche jeder Kontrahent innerhalb seiner Quantität zu liefern hatte. Nur nach Massgabe dieser Bestimmung durften Verträge abgeschlossen, Bestellungen anderer als zur Versorgung zugewiesener Fabriken mussten zurückgewiesen werden. Bei der Zuweisung war die örtliche Lage der Fabriken zu den Schächten und die relative Höhe der Transportkosten zu berücksichtigen (§ 6). Karnallit durfte nur zu gleichen, nach Massgabe des Chlorkaliumgehalts festgesetzten, Preisen abgegeben werden, und zwar galt als Grundpreis pro Zentner netto bei einem Chlorkaliumgehalt von 16 % KCl 40 Pf. Als Zu- bzw. Abschlag kamen zu diesem Grundpreis für jedes Prozent Mehrbzw. Mindergehalt pro Zentner 5 Pf. hinzu. Karnallit, das zu anderen Zwecken als zur Chlorkaliumbereitung abgesetzt wurde, durfte nur zu einem 10 Pf. pro Zentner höheren Preis abgegeben werden.

Dieses auf 5 Jahre, vom 1. April 1879 bis 1. April 1884, geschlossene Abkommen bedeutete mit seinen scharfnormierten Bestimmungen, liessen sie auch dem anhaltischen Werk die ihm seiner bisherigen Entwicklung nach zukommende Stellung, doch für Leopoldshall den Wendepunkt im Karnallitgeschäft. Nach 16jähriger glänzender Entwicklung des Karnallitabsatzes begann der Abstieg, in späteren Jahren durch die mehr und mehr auftretende Konkurrenz noch begünstigt.

Nachdem die Gewerkschaft Kaliwerke Aschersleben, Besitzerin des Salzbergwerks konsolidierte Schmidtmannshall, in Konkurrenz getreten war und durch Stellung niedrigerer Chlorkaliumpreise lähmend auf den Absatz wirkte, kündigten auf Grund eines kontraktlichen Vorbehalts der Privatwerke die konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln (Douglashall) den Konsortialvertrag zum 1. Oktober 1883. Es war nicht vorauszusehen, ob sich die Privatwerke unter Hinzuziehung des Ascherslebener Werks wieder zu einem Vertrage bereit finden würden. Für den Fall des Nichtzustandekommens der Fortsetzung des Konsortialvertrages schloss der Herzoglich Anhaltische Landesfiskus als Eigentümer des Leopoldshaller Werks mit den anhaltischen Kalifabriken einen Vertrag dahin, dass die Kalifabriken ihren Bedarf nur bei dem anhaltischen Werk decken, und Leopoldshall nur bei voller Befriedigung der Kalifabriken an andere Verbraucher liefern sollte. Der zugrundegelegte Karnallitpreis bezog sich auf 1 Ztr. und 80 % Chlorkaliumgehalt mit Zuschlägen von 5, 25, 45, 50, 60 und 70 Pf. bei einem garantierten Mindestgehalt von 85, 90, 95, 96, 97 und 98 % Chlorkalium.

Dieser, in weiser Voraussicht möglicherweise eintretender Vertraglosigkeit und damit von seiten der Privatwerke einsetzender rigoroser Konkurrenz, geschlossene Vertrag, brauchte nicht in Wirkung gesetzt zu werden. Nach längeren Verhandlungen, zu denen die inzwischen konkurrenzfähig aufgetretenen Werke, die bereits erwähnte konsolidierte Schmidtmannshall und die Gewerkschaft des Salzbergwerks Ludwig II. bei Stassfurt zugezogen wurden, beschloss man die Verlängerung des Konsortialvertrages zunächst vom 15. Oktober 1883 bis zum 31. Dezember 1888.

Der neue Vertrag brachte Leopoldshall eine bedeutende Verschlechterung seines Anteils. Unter Wegfall des bisher bestehenden festbezeichneten täglichen Förderanteils wurde die prozentuale Beteiligung der einzelnen Kontrahenten wie folgt festgesetzt:

Stassfurt: 20 % Leopoldshall: 24 % Westeregeln: $18\frac{1}{6}\%$ Neu-Stassfurt: $18\frac{1}{6}\%$ Schmidtmannshall: $19\frac{2}{3}\%$

Die letztgenannten drei Werke mussten bei Eintritt der vollen Förderfähigkeit von Ludwig II. diesem je $2^2/_3$ ihrer Quote abtreten, im Ganzen 8 %.

Die Kontrahenten konnten die auf sie entfallenden Quoten in eigenen oder erpachteten Fabriken verwerten. Da die fiskalischen Werke keinen Gebrauch davon machten, erfolgte die Zuteilung der Karnallitsalze, einschliesslich derjenigen, die die Privatwerke nicht selbst verarbeiteten, an die gesondert bestehenden Fabriken. Die Preisstellung war dafür ausschliesslich den beiden fiskalischen Verwaltungen vorbehalten. Der darüber als Nebenvertrag zum Syndikatsvertrag durch Leopoldshall und Stassfurt geschlossene Vertrag regelte die Beziehungen zwischen diesen und den gesondert fortbestehenden Chlorkaliumfabriken (preussisch-anhaltischer Fabrikenkomplex), insbesondere die Verteilung der Karnallitabsatzmengen an die Fabriken, die Preisfestsetzung und die näheren Modalitäten des Verkaufs.

In die bestehende Konvention wurde 1886 die Gewerkschaft Hercynia zu Vienenburg aufgenommen und ihr ab 1. Oktober 1886 eine Beteiligung am Gesamtkarnallitabsatz in Höhe von 4 %, ab 1. Juli 1887 eine solche in Höhe von $4^8/_{10}$ %, ferner eine Beteiligung am Gesamtkainitabsatz in Höhe von $12^1/_2$ % (s. Kainitverträge) vom Zeitpunkt der bezüglichen Förderbereitschaft an zugesprochen. Die für Leopoldshall oben angegebene Quote ermässigte sich damit von 24 % um 1,20 % bzw. 1,44 % auf 22,80 % bzw. 22,56 %.

Vor Eintritt in die Besprechung der diesem Vertrag folgenden grossen Gruppenverträge ist es erforderlich auf die bis zum gleichen Zeitpunkt bestehenden Kainitverträge einzugehen.

II. Kainit.

Wie bereits kurz erwähnt wurde, hatte Leopoldshall bis zum Jahre 1877 den Kainithandel allein in der Hand. Mit diesem Jahre trat Neu-Stassfurt und im nächsten Jahre das staatliche Werk Stassfurt, das zwar schon 1865—1871 Kainit, wenn auch nur in geringen Mengen, gefördert, dann aber die Förderung eingestellt hatte, mit Leopoldshall in Konkurrenz. Der Eintritt der beiden Werke in die Kainitförderung bedeutete für Leopoldshall ein plötzliches Sinken des Absatzes. Zugleich bewirkte das Unterangebot der beiden Werke, die mit aller Kraft in das Geschäft zu kommen strebten, ein Sinken der Preise und damit einen beträchtlichen finanziellen Ausfall für das Leopoldshaller Werk.

Absatz von 1875-1879 in Zentnern:

	Leopoldshall	Neu-Stassfurt	Stassfurt
1875	476,379 .		
1876	355,531		
1877	609,866	56,252	
1878	354,333	293,511	1,771
1879	174,2251)	590.419	211,904

Der Rückgang erklärt sich aus den im Kap. I erwähnten Bewegungen in den Grubenbauen.

Kirchner, 72

Um durch den Konkurrenzkampf sich nicht noch weitere Schädigungen gegenseitig zuzufügen, einigte man sich auf einen Verteilungsmodus. Es erhielten:

						Leopoldshall	Neu-Stassfurt	Stassfurt
1.	April l	ois	31.	Dezember	1879	5/12	5/12	1/6
1.	Januar	,,	31.	,,	1880	2/5	² / ₅	1/5
1.	,,	,,	31.	,,	1881	3/8	3/8	1/4

des Gesamtabsatzes zugewiesen. Zugleich wurde festgesetzt, dass der Kainitverkaufspreis nicht unter 80 Pf. netto pro Zentner betragen dürfe. Dieses Provisorium war natürlich nicht geeignet zu einer völligen Beruhigung des Kainitmarktes. Die Verhandlungen wurden weitergeführt und führten am 31. März 1880 zum endgültigen Vertragsabschluss.

Kainitvertrag.

Der Vertrag ist das Ergebnis von Bestrebungen, die, wie schon kurz angedeutet, auf solider und einen angemessenen Betriebsgewinn bringenden Grundlage, eine möglichst grosse Entwicklung des Kainitabsatzgeschäfts erstrebten. Er bezog sich aber nur auf den Kainit, der, eventuell nach vorheriger rein mechanischer Aufbereitung auf der Zeche entweder:

- a) in natürlichem Zustand gemahlen oder ungemahlen unmittelbar zu Düngezwecken verwendet, oder
- b) an den Sitzen der Chlorkaliumindustrie (Stassfurt, Leopoldshall, Schönebeck und Umgegend) einer trockenen Verarbeitung (Kalzination) unterworfen wurde, um demnächst zu Düngezwecken verwendet zu werden, oder
- c) überhaupt ausserhalb der Sitze der Chlorkaliumindustrie abgesetzt wurde. Für den Fall, dass die fabrikationsmässige Anreicherung des Kainit auf anderem als dem unter b) gedachten Wege praktisch werden sollte, war ein neues Abkommen vorgesehen.

Jede Sendung Kainit musste durchschnittlich 23 % schwefelsaures Kali enthalten. Kein Werk durfte Kainit unter den festgesetzten Preisen absetzen: 2 2 2

.. .

Bei einer an denselben Abnehmer erfolgenden	1880	ab 1. Januar 1881
Lieferung von jährlich:	Pf.	Pf.
1— 999 Ztr.	90 (Grundpr	eis; 100
1,000— 9,999 ,,	85	95
10,000—49,999 ,,	80	90
50,000—99,999 ,,	75	85
100,000 u. darüber Ztr.	70	80

Für den 750,000 Ztr. übersteigenden Jahresabsatz betrug die Beteiligung je ein Drittel.

Beteiligung am Absatz bis zu 750,000 Ztr. in Prozent:

	Stassfurt	Leopoldshall	Neu-Stassfurt
1880	20	40	40
1881	25	37,50	37,5 0
1882	29,17	33,33	37,50
1883	33,33	33,33	33,33
1884	33,33	33,33	33,33

Diese Beteiligungsziffern, aufgebaut auf den Absatzverhältnissen der Jahre 1878 und 1879 unter besonderer Berücksichtigung der Leopoldshaller Brüche und der daraus für das Werk entstandenen anormalen Verhältnisse, waren für Leopoldshall seiner Entwicklung bis 1877 nach keineswegs befriedigend, sicherten aber unter den neuen Verhältnissen immerhin einen guten Absatz. Störend trat in diese Berechnung der erwähnte grosse Zusammenbruch ein. Leopoldshall musste aus der Konvention austreten. Inzwischen traten die Kaliwerke Aschersleben in die Kainitförderung und schlossen mit Stassfurt und Neu-Stassfurt den Vertrag vom 14. Juni 1884. Nach Wiederaufnahme der Förderung konnte Leopoldshall am 1. Januar 1886 mit einer Beteiligungsziffer von 20 % ab 1. Januar 1887 der Konvention beitreten, nachdem es bereits seit 1. Februar 1885 mit derselben in Preiskartell gestanden hatte.

III. Die Gruppenverträge seit 1889.

Mit Ablauf des Jahres 1888 liefen die Verträge der beiden wichtigsten Kalirohsalze, des Karnallits und Kainits, ab und es war nun die grosse Frage, wie die Verhältnisse auf dem Kalimarkte sich bei der immer mehr zunehmenden Konkurrenz gestalten würden. Diese Frage war von allergrösster Wichtigkeit für die gesamte von den Kalirohsalz fördernden Werken abhängige Industrie und fand ihren Ausdruck in einer starken Beunruhigung des Kalimarktes gegen Ablauf der Verträge.

Bei dem günstigen Einflusse, den die sogenannten Syndikatsverträge fortgesetzt auf die ruhige Entwicklung der gesamten Kaliindustrie ausgeübt hatten, und bei den sichtbaren Erfolgen, womit dieselben in Beziehung auf die Sicherstellung einer gleichmässig hohen Einnahme aus dem Betriebe der Kalisalzbergwerke verbunden gewesen waren, lag natürlich der allgemeine Wunsch nahe, dass es gelingen möge, wiederum eine derartige Konvention für eine längere Zeit zustande zu bringen, um dem sonst drohenden Ausbruche eines verderblichen Konkurrenzkampfes der bestehenden Kalisalzbergwerke unter und gegeneinander vorzubeugen.

Die aus der fortgesetzten Zunahme der Anzahl und Leistungsfähigkeit der Kalisalzbergwerke sich ergebenden Schwierigkeiten, die dem Abschluss einer neuen, für Leopoldshall günstigen Vereinbarung entgegenstanden, wurden durch den Umstand noch beträchtlich erhöht, dass sich das anhaltische Werk bei der Verwertung der geförderten Rohsalze auf die Mitwirkung einer Anzahl von Privatfabriken angewiesen sah, während sämtliche übrigen Salzwerke ihre Rohsalze grösstenteils in eigenen Fabriken selbst verarbeiteten. Die anhaltische Staatsregierung musste sich daher sagen, dass es vor dem Eintritt in Verhandlungen mit den Eigentümern der übrigen Salzwerke unabweislich notwendig sei, den bestehenden Unterschied durch ein angemessenes Abkommen mit den anhaltischen Chlorkaliumfabriken auszugleichen, bzw. Leopoldshall in die Lage zu versetzen, die gewonnenen Rohsalze in beliebiger Menge mit entsprechendem Gewinne fabrikatorisch zu verwerten.

Aus diesem Grunde wurden bereits zu Anfang des Jahres 1888, um eventuell Zeit zur Erbauung einer eigenen fiskalischen Fabrik zu gewinnen, Verhandlungen mit den Besitzern der auf anhaltischem Gebiet gelegenen Chlorkaliumfabriken über die Abnahme der in Leopoldshall geförderten Rohsalze zur fabrikatorischen Verarbeitung angeknüpft und zwar unabhängig davon, ob eine Erneuerung der

Konvention der Kalisalzbergwerke über den Absatz der Karnallitsalze eintreten werde oder nicht. Bei diesen Verhandlungen wurde davon ausgegangen, dass der Preis für die gelieferten Rohsalze, nachdem die übrigen Werke mit Ausnahme von Leopoldshall sämtlich zur Selbstfabrikation übergegangen seien, nicht mehr auf längere Zeit, wie bisher, im voraus festgesetzt werden könne, sondern von dem jedesmaligen durchschnittlichen Verkaufspreise, welcher für die abgesetzten Produkte erzielt worden, abhängig gemacht werden müsse, sowie anderseits, dass der anhaltische Landesfiskus, wenn derselbe aus schonender Rücksichtnahme auf das gesicherte Fortbestehen der vorhandenen Chlorkaliumfabriken den mit der Selbstfabrikation verbundenen Vorteilen entsagen solle, alsdann auch beanspruchen könne bzw. müsse, an dem Fabrikationsgewinn der bestehenden Privatfabriken entsprechenden Anteil zu nehmen.

Auf dieser Grundlage wurde am 24. Mai 1888 mit den Besitzern sämtlicher auf anhaltischem Gebiet liegenden Chlorkaliumfabriken, der:

- 1. Concordia, chemische Fabrik auf Aktien zu Leopoldshall,
- 2. Vereinigte chemische Fabriken, Aktiengesellschaft zu Leopoldshall,
- 3. Wüstenhagen & Co. zu Hecklingen,
- 4. Vorster & Grüneberg zu Leopoldshall,
- 5. Schachnow & Wolff zu Leopoldshall,
- 6. Fr. Müller zu Leopoldshall,
- 7. Ascania, vorm. Fr. R. Kiesel, Aktiengesellschaft zu Leopoldshall,
- 8. Maigatter, Green & Co. zu Leopoldshall,
- 9. Nette, Faulwasser & Co. zu Leopoldshall,

ein Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Darin verpflichteten sich die genannten Fabrikbesitzer, unter gehöriger Sicherstellung, den zur Darstellung konzentrierter Kalisalze in ihren anhaltischen Fabriken erforderlichen Karnallit ausschliesslich aus Leopoldshall zu beziehen, regelmässig in den ihnen zugewiesenen Mengen abzunehmen und auf marktgängige konzentrierte Kalisalze zu verarbeiten. Weiter verpflichteten sie sich, alle sonst in Leopoldshall zur Förderung gelangenden Salze, namentlich Kainit und Kieserit, welche von ihnen zum eigenen Geschäftsbetrieb verwertet werden konnten, an erster Stelle dem Herzoglichen Salzwerke zu entnehmen. Hinsichtlich der Preisfestsetzung wurde vereinbart, dass die kontrahierenden Fabrikbesitzer sich den Bestimmungen, welche von dem Syndikat der Salzwerke über den Verkauf des Chlorkaliums jeweilig getroffen würden, unterwerfen, eventuell aber, wenn ein Salzwerkssyndikat für den gemeinschaftlichen Verkauf des Chlorkaliums nicht wieder zustande kommen sollte, untereinander ein Fabrikensyndikat zum gemeinschaftlichen und ausschliesslichen Verkauf des gesamten in den anhaltischen Fabriken dargestellten Chlorkaliums bilden müssten, um für die monatlich stattfindenden Abrechnungen den jeweiligen Chlorkaliumdurchschnittspreis, welcher aus den seitens des Syndikats erzielten Verkäufen sich ergebe, zugrunde legen zu können.

Der Karnallitlieferpreis sollte nach einer vereinbarten Preisskala berechnet werden, welche auf der Annahme beruhte, dass bei einem Durchschnittspreise von 6,40 M. pro Zentner 80%igen Chlorkaliums der Preis pro Zentner 16%igen

Karnallits 66 Pf. betragen sollte, was der Formel $c=K\frac{66}{640}$ entsprach, wobei c

den Rohsalzpreis pro Zentner in Pfennigen, K den Chlorkaliumpreis pro Zentner in Pfennigen bedeutete. Sobald aber der Chlorkaliumpreis unter 6 M. herabsank, sollte mit Rücksicht auf den, wegen der auf gleicher Höhe bleibenden Fabrikationskosten, sich niedriger stellenden Gewinn alsdann eine dem Fabrikanten etwas günstigere Formel $c=K-\frac{330}{8}+25$ zur Anwendung kommen. Dabei wurde noch weiter festgesetzt, dass sich der skalamässige Grundpreis des Karnallits

noch weiter festgesetzt, dass sich der skalamässige Grundpreis des Karnallits für jedes über den Normalchlorkaliumgehalt von 16 % hinausgehende Prozent um $^{1}/_{11}$, wenn der Chlorkaliumpreis 6 M. oder mehr pro Zentner betrüge, um $^{1}/_{12}$ bei niedrigeren Preisen erhöhte.

Erst nachdem man auf diese Weise eine sichere Grundlage dafür erlangt hatte, dass Leopoldshall unter allen Umständen die gewonnenen Rohsalze in beliebiger Menge zu konzentrierten Kalisalzen verarbeiten und mit entsprechendem Gewinn auf den Markt bringen, also eintretendenfalls einen etwaigen Konkurrenzkampf mit den übrigen Kaliwerken erfolgreich bestehen konnte, trat die anhaltische Staatsregierung in Verhandlungen mit den übrigen Werkseigentümern wegen Abschluss einer neuen Konvention zur gemeinsamen Regelung des Absatzes der zur Förderung gelangenden Kalirohsalze ein.

Die anhaltische Regierung war sich völlig im Klaren darüber, dass es angesichts der fortgesetzten Zunahme der Kalisalzwerke nicht gerechtfertigt gewesen wäre, den bisherigen Vorzug des anhaltischen Werks Leopoldshall noch länger zu beanspruchen. Andererseits war man sich aber auch bewusst, dass Leopoldshall mit seiner in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Leistungsfähigkeit (neue Schachtanlage, s. Kap. 1) und der sichergestellten Möglichkeit, die gewonnenen Rohsalze in unbeschränkter Ausdehnung fabrikatorisch zu verarbeiten, gegen keines der übrigen Kaliwerke irgendwie zurückblieb. Daher war man eher bereit, den Konkurrenzkampf mit den anderen Werken aufzunehmen, als sich gegen eines derselben bezüglich der Teilnahmeberechtigung an der Gesamtförderung zurückdrängen zu lassen. Dem beharrlichen Festhalten an dieser Auffassung der Sachlage ist es zu verdanken, dass die im Juni 1883 begonnenen Verhandlungen der sämtlichen Kalisalzwerke über die Erneuerung der Kalisalzkonvention, zu einem befriedigenden Abschlusse, bzw. zu einer gleichmässig bevorzugten Anteilnahme der beiden fiskalischen Werke, welche Leopoldshall anfänglich von den Privatwerken streitig gemacht wurde, führten.

Am 21. September 1888 wurde zwischen den Eigentümern der bestehenden sieben Kalisalzwerke, dem:

- 1. Königl. Preussischen Bergfiskus als Besitzer des Salzwerks Stassfurt,
- 2. Herzogl. Anhaltischen Landesfiskus als Besitzer des Salzwerks Leopoldshall,
- 3. der Aktiengesellschaft "Cons. Alkaliwerke Westeregeln" als Besitzerin des Salzbergwerks Douglashall bei Westeregeln,
 - 4. der Gewerkschaft des Salzbergwerks Neu-Stassfurt bei Löderburg,
- 5. der Gewerkschaft "Kaliwerke Aschersleben" als Besitzerin des Salzbergwerks Cons. Schmidtmannshall daselbst,
 - 6. der Gewerkschaft des Salzbergwerks Ludwig II. bei Stassfurt,
- der Gewerkschaft Hercynia, als Besitzerin des Kaliwerks Vienenburg,
 als erster und grundlegender Vertrag in der Reihe der sog. Syndikatsverträge

76 Kirchner

der Vertrag I a zur weiteren gemeinsamen Regelung des Absatzes der Karnallitsalze zu fabrikatorischen Zwecken geschlossen. Das auf 10 Jahre, vom 1. Januar 1889 bis 31. Dezember 1898, abgeschlossene Abkommen schloss sich eng an die bisherigen erfahrungsgemäss zweckentsprechenden Bestimmungen an. Insbesondere traf das zu für die Bestimmung der Höhe des Gesamtabsatzes an Karnallitsalzen, die Beziehungen zwischen Salzwerken und Fabriken, die Ermittlung des Chlorkaliumgehalts, Zahlungsbedingungen, Eintritt von Betriebsstörungen usw. Die Verteilung des Gesamtabsatzes auf die einzelnen Salzwerke geschah in der Weise, dass Stassfurt und Leopoldshall je 18 ¹³/₁₅, Westeregeln, Neu-Stassfurt und Schmidtmannshall je 14 ⁸/₁₅, Ludwig II. 10 ¹²/₁₅ und Vienenburg 7 ¹³/₁₅ erhielt. Bei Hinzutritt neuer Salzwerke musste das diesen zugebilligte Förderquantum von sämtlichen Kalisalzwerken nach Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer aufgebracht werden.

Diesem wichtigen Syndikatsvertrag folgten am 14. und 25. Oktober 1888 weitere Syndikatsverträge, und zwar:

- 2. I b, Vertrag der Kalisalzwerke wegen gemeinsamer Regelung des nicht an die zugehörigen Fabriken gerichteten Absatzes der Karnallitsalze,
 - 3. Ic, ... wegen gemeinsamer Regelung des Chlorkaliumabsatzes,
 - 4. I d, . . . wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes von Kieserit,
- 5. II a,... wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes der nicht als Karnallit anzusprechenden Kalirohsalze an die zugehörigen Fabriken,
- 6. II b,... wegen gemeinsamer Regelung des nicht an die zugehörigen Fabriken gerichteten Absatzes der nicht als Karnallit anzusprechenden Kalirohsalze,
- 7. II c, . . . wegen gemeinsamer Regelung des Absatzes schwefelsaurer Kalierzeugnisse.

Die Verträge I c und II c wurden nur zu dem Zweck geschlossen, übereinstimmende Grundsätze für den Verkauf des in den zugehörigen Fabriken hergestellten Chlorkaliums von 50 % Chlorkaliumgehalt an aufwärts, bzw. der schwefelsauren Kalierzeugnisse, einschliesslich der sogenannten kalzinieren Düngesalze, mit einem Kaligehalt von 20 % an aufwärts festzustellen. Der geregelte Absatz der in sämtlichen Werken bzw. Fabriken gewonnenen Fabrikate wurde dadurch gesichert, dass eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle gegründet wurde unter der Bezeichnung "Verkaufssyndikat der Kaliwerke". Deren Aufgabe bestand darin, durch einen Generalvertreter unter Beiordnung der erforderlichen Beamten und Geschäftsvertreter namens der Kalisalzwerke und Fabriken die gesamten Lieferungsgeschäfte allein abzuschliessen und den Verkaufpreis festzusetzen.

Während diese beiden Verträge den beteiligten Kalisalzwerken nur hinsichtlich der Befugnis zur selbständigen Verfügung über die erzeugten Fabrikate Beschränkungen dahin auferlegten, dass sie verpflichtet waren, die Bestimmungen des Verkaufssyndikats zu befolgen und seine Anordnungen zur Ausführung zu bringen, bzw. den ihnen zugehörigen Sonderfabriken eine gleiche Verpflichtung und die Stellung angemessener Bürgschaften aufzuerlegen, griffen die vier anderen Verträge tiefer in die Selbständigkeit der Werke ein. Völlig analog dem Syndikatsvertrage I a mussten sich diese, hinsichtlich der Höhe der Förderung bzw. des Absatzes der Kalirohsalze und hinsichtlich der Verteilung des Gesamtabsatzes

auf die einzelnen Werke durch die abgeschlossenen Verträge einer durchgreifenden Einschränkung ihrer Befugnisse unterwerfen.

Vertrag Ib.

Beteiligu	ng a	am				Gesa	mtabsatz	von Kar	nallit in Prozent
Kalisalz	werl	c e				1889	1890	1891	In den folgenden
									Jahren
1. Stassfurt					٠.	20	19	18	17,5
2. Leopoldshall .						16,5	17	17	17,5
3. Westeregeln .		•				8	10	12	14,5
4. Neu-Stassfurt .	٠.					30	26	22	17,5
5. Schmidtmannsh	all		٠.			8	10	12	14,5
6. Ludwig II						12,5	12	11,5	10,8
7. Vienenburg	•	•			٠	5	6	7,5	7,7

Vertrag II a.

Unter die nicht als Karnallit zu bezeichnenden Kalirohsalze fallen: Kainit, Schönit, Krugit, Sylvin, Hartsalz, Askanit oder Sylvinit usw. Ludwig II. nahm an diesem Vertrage nicht teil, da es keines der bezeichneten Salze förderte. Ferner verzichtete Vienenburg auf eine Teilnahme an der Verteilung der Tagesförderung, da es ihm an geeigneten Fabriken zur Verarbeitung der erwähnten Salze fehlte. Für die verbleibenden fünf Werke wurde eine Gesamtabsatzmenge von 7200 Ztr. Normalkainit mit einem Gehalte von mindestens 12,4 % K₂O für jeden Arbeitstag zugrunde gelegt. An dieser Absatzmenge waren, entsprechend den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses Leopoldshall und Stassfurt mit je 1300 Ztr., Neu-Stassfurt mit 1800 Ztr., Aschersleben mit 2000 Ztr. und Westeregeln mit 800 Ztr. beteiligt.

Vertrag IIb.

Der Vertrag ist eine Ergänzung zum Vertrage II a. Ludwig II. war auch an diesem Vertrage nicht beteiligt. Bei Aufstellung des Verteilungsmassstabes wurde die Anteilnahme, wie sie sich seit dem Jahre 1886, bis wohin die früher allein Kainit fördernden Salzwerke Stassfurt, Leopoldshall und Neu-Stassfurt gleichmässig mit je $33 \frac{1}{3} \%$ beteiligt waren, infolge des allmählichen Hinzutritts der Salzbergwerke zu Vienenburg, Westeregeln und Aschersleben für die beteiligten Werke gestaltet hatte, berücksichtigt, und es erhielten die auf S. 75 unter 1, 2, 4, 5 angeführten Werke je 18,125 %, 3:15,000 % und 7:12,500 % der Gesamtgewichtsmenge des Absatzes.

Vertrag Id.

Der Vertrag wegen gemeinsamer Regelung des Kieseritabsatzes schliesst sich im allgemeinen eng an den wichtigen Karnallitvertrag an. Hervorzuheben ist nur, dass er auf diejenigen Kieseritmengen, welche in eigenen Anstalten der Kieseriterzeuger verwendet wurden, und auf anderweitige Erzeugnisse (kalzinierten gemahlenen Kieserit, Bittersalz, Kalimagnesia, schwefelsaures Kali usw.) keine Anwendung fand, der Absatz des Kieserits ausschliesslich durch das Verkaufssyndikat der Kaliwerke erfolgte und bei Verteilung der Aufträge jeder Kieseriterzeuger entsprechend den ihm zustehenden Karnallitmengen zu beteiligen war.

Zusammenfassend ist anschliessend die Frage zu streifen, in welche Lage Leopoldshall durch diese sieben Verträge versetzt wurde. Es kann festgestellt werden, dass der Inhalt der neuen Konventionen, insgesamt betrachtet, als durchaus befriedigend anzusehen war. Allerdings hatte sich die Leopoldshaller Beteiligungsziffer an dem Gesamtabsatz des Karnallits zu fabrikatorischen Zwecken von 22,56 % auf $18^{13}/_{15}$ %, d. h. um rund $3^{1}/_{3}$ % verringert, eine Tatsache, die bei der gesteigerten Konkurrenz jedoch nicht anders zu erwarten war. Dieser Ausfall wurde aber durch eine entsprechende Steigerung des Absatzes an sonstigen Kalirohsalzen einerseits und mehr noch durch einen wesentlich günstigeren Preis der Karnallitsalze reichlich wieder ausgeglichen. Fernerhin erbrachte der Abschluss der Syndikatsverträge auf die Dauer von 10 Jahren eine wesentliche Beruhigung für den Markt und damit die Grundlage einer gesicherten Fortentwicklung. Gegenüber der Einbusse, die der anhaltische Fiskus in der prozentualen Beteiligung am Syndikate gegen früher erfahren hatte, kam es weiter zustatten, dass im Leopoldshaller Werk andauernd reichhaltiger Karnallit und Kainit zur Verfügung stand, dass ausserdem zu Beginn des Syndikats in der nördlichen Bauabteilung Hartsalze und Sylvinite in ansehnlicher Menge bei günstiger Lagerung aufgeschlossen wurden.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen mussten die den neuentstehenden Werken zukommenden prozentualen Anteile am Absatz von den übrigen Werken im Verhältnis der zustehenden vertragsmässigen Anteile aufgebracht werden. Infolgedessen mussten sich auch die vertraglichen Zahlen des Leopoldshaller Werks bei der mit fortschreitenden Jahren stetig zunehmenden Zahl förderfähiger Werke eine Einschränkung gefallen lassen.

Im November 1889 wurden die Deutschen Solvay-Werke A.G. zu Bernburg in das Syndikat aufgenommen. Die Beteiligung dieses Werkes bezifferte sich auf:

A. bei der Karnallitförderung: 10 % für 6. November 1889 bis 30. Juni 1891, 11 % für 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892, 12 % für 1. Juli 1892 bis 31. Dezember 1892, 12,5 % ab 1. Januar 1893;

B. bei der Förderung der übrigen Kalirohsalze auf Gleichstellung mit den cons. Alkaliwerken Westeregeln, d. h. mit den Werken einer mittleren Beteiligungsziffer.

Der Solvay A.G. folgte 1891 die Gewerkschaft Thiederhall bei Thiede unter Beitritt zu den Syndikatsverträgen I a bis I d und II c ab 1. Juli 1891 mit folgender Beteiligung: I a und I b: 1. Juli bis 30. September 1891: 5,7716 %, ab 1. Oktober 1891 Gleichstellung mit Vienenburg. Bis zum Ablauf des Vertrages folgten diesen beiden Werken noch die Gewerkschaften Wilhelmshall bei Anderbeck (1893), Glückauf bei Sondershausen und Hedwigsburg bei Wendessen (1897). Wilhelmshall, das nach längerem Konkurrenzkampf den Verträgen I a bis I d und II c beitrat, wurde mit 6,05036 % bzw. 5,9374 % (= der Beteiligung von Vienenburg bei I a bzw. I b) am Vertrage beteiligt, Glückauf und Hedwigsburg dagegen nur unter Zuweisung einer bestimmten Förderziffer für die absatzfähigen Rohprodukte bzw. Fabrikate auf Grund besonderer Verträge angeschlossen. Durch Aufnahme der Werke Solvay, Thiederhall und Wilhelmshall betrugen die Beteiligungsziffern für Leopoldshall am Vertragsende nur noch bei:

I a: 14,510674 %, I b: 13,49416 %, II a: 14,4440 %, II b: 14,21570 %.

Im Hinblick auf die Vorteile des Syndikatsvertrags hinsichtlich der Regelung des Absatzes, Sicherung eines geordneten Betriebes und der Gewähr angemessener Erträge aus den Salzwerken gegenüber dem Konkurrenzkampf, kam mit Ablauf des 10jährigen Vertrages ein neuer Vertrag zustande, allerdings nur auf die Dauer von 3 Jahren, vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1901. Diesem folgte der Vertrag vom 30. Juni 1901 mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1904. Obwohl es äusserst wünschenswert erschien, einige Jahre ohne Syndikat zu sein, um den Spekulationskoller durch einen Konkurrenzkampf einzudämmen, zog man es doch im Hinblick auf die Gefahr, das Kaligeschäft auf viele Jahre zu ruinieren, vor, zu weiteren Verträgen seine Zuflucht zu nehmen. So kam es zu einem neuen Kalisynsikatsvertrag, der zugleich die Vereinigung der Vertragskontrahenten zu einer G. m. b. H. unter der Firma: "Kalisyndikat, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" brachte, die nach Vertragsverlängerung (1909) bis zum 31. Dezember 1910 und einer Umbildung (1910) unter der Wirkung des Reichskaligesetzes vom 25. Mai 1910 ihr Bestehen bis zum 31. Dezember 1926 gesichert hat.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, das Wesen der einzelnen Verträge näher zu beleuchten, zumal es nur ein Weiterbauen auf den näher dargelegten Verträgen bedeutet. Nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte und die weitere Anteilnahme Leopoldshalls am Absatz sei noch hingewiesen.

Im Jahre 1879 war man, in Rücksicht einerseits darauf, dass man der Ansicht war, dass voraussichtlich Kalilagerstätten, wie sie im Herzen Deutschlands vom Ende der fünfziger Jahre an ausgebeutet wurden, auch fernerhin nur in deutschen Gebieten aufgeschlossen würden, und anderseits auf die ausserordentlich vielseitige Nutzbarkeit der Kalisalze in Technik und Landwirtschaft dazu übergegangen, den Absatz monopolartig auszugestalten. Monopolträger war das Syndikat der an der Erzeugung beteiligten Werke (s. Vertrag von 1879). Der syndikatliche Zusammenschluss erwies sich als relativ günstig. Er garantierte, wie schon bemerkt, einen hohen Grad von Zuverlässigkeit bei Herstellung der verkäuflichen Waren, sicherte Einfachheit und Gleichmässigkeit der Handelsgebräuche, legte damit einen festen Grund zu einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen den Verbrauchern und Erzeugern, sorgte auf dem landwirtschaftlichen Verbrauchsgebiet für stete Ausbreitung der Kenntnisse von dem Wert der künstlichen Düngung und bewirkte mit diesen Mitteln eine bedeutende Ausdehnung des Abnehmerkreises.

Auf dem so geschaffenen Boden und unter dem schon erwähnten fördernden Einfluss der liberalen preussischen Berggesetzgebung von 1865 machte das Privatkapital in von Jahr zu Jahr wachsendem Masse die Kaligewinnung zum Gegenstand spekulativer Tätigkeit. Namentlich war dies der Fall, nachdem in Preussen wegen nachträglicher Verstaatlichung eines grösseren Teils der kaliführenden Gebiete gesetzgeberische Bemühungen in die Erscheinung getreten, durch das ablehnende Verhalten des preussischen Landtages aber zum Scheitern gebracht

80

worden waren. In starker Steigerung nahm die Zahl der förderfähigen Privatwerke, nicht nur in Preussen, sondern auch in anderen Bundesstaaten, zu. Dabei wurde der Satz, dass die Steigerungsfähigkeit des Jahresabsatzes der Kaliindustrie an bestimmte, nicht sehr weit gezogene Grenzen gebunden ist, nicht zur Genüge berücksichtigt¹). Die Steigerungsfähigkeit hängt im wesentlichen ab von dem allgemeinen Kulturfortschritt der zivilisierten Welt, die Steigerung des Bedarfs der Landwirtschaft insbesondere von dem Masse, in dem die auf eingehendem sachlichen Interesse, womöglich auf Selbsterfahrung der Landwirte beruhende Kenntnis von dem Wert der künstlichen Düngung Gemeingut breiter Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Kulturstaaten wird. In beiden Richtungen kann auch bei äusserster Anspannung einer kraftvoll und grosszügig geleiteten, ebenso agrikulturell aufklärend als kaufmännisch anregend wirkenden Propaganda die durchschnittliche Vorwärtsbewegung nur eine allmähliche sein.

Im wesentlichen daraus, dass man sich mit diesen grundlegenden Gedanken nicht genügend objektiv auseinandersetzte, ist der auf kaliführendem Gebiet seit dem Jahre 1900 aufblühende Bohrbetrieb zu erklären. Besonders gilt dies für die von berggesetzlichen Mutungsbestimmungen nicht getroffene Provinz Hannover, seitdem dort grössere Kalifunde gemacht wurden, und für die preussischen Regalgebiete seit Geltung der sogenannten lex Gamp (1894). Der Entwurf zu diesem Gesetz, die sogenannte Kalivorlage, verfolgte die Absicht, den staatlichen Kaliwerksbetrieb zu sichern, d. h., die Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze sollte fortan nur dem Staate zustehen oder genauer gesagt, es sollte ein staatliches Gewinnungs- und Verkaufsmonopol für die genannten Mineralien mit gewissen, später zu erörternden Einschränkungen geschaffen werden. Bei der Verabschiedung des Gesetzes war aber die Tendenz stark verwischt (man scheute insbesondere die Bresche, welche man mit der Durchbrechung des Verleihungsrechts in der Kaliindustrie in die allgemeine Bergbaufreiheit gelegt sah), und die tatsächliche Wirkung lief auf einen erhöhten Anreiz zu spekulativen Mutungs- und Aufschlussarbeiten hinaus. So bestanden denn 1909 in 10 deutschen Bundesstaaten bereits über 50 völlig eingerichtete Kaliwerke neben ungefähr 30 halbfertigen. Zwar entstanden mit Ablauf jeder Syndikatsperiode neue Zusammenschlüsse. Die Uneinigkeit innerhalb der Syndikatsgemeinschaft liess aber die Verträge im Verhältnis zu dem Umfange des zu ordnenden Wirtschaftsgebiets immer unvollkommener werden, die kurzen Vertragsperioden gestatteten keine Sicherung der Industrie und drängten notwendig auf eine durchgreifende Regelung, die in dem Gesetz über den Absatz von Kalisalzen zu erblicken ist. Den letzten Anstoss zur Durchführung des Gesetzes gab die von seiten einer deutschen Firma begonnene Verschleuderung der wertvollen nationalen Kalischätze an das Ausland durch Abschluss von Verträgen über Lieferung gewaltiger Kalimengen unter Durchbrechung der bisherigen Preispolitik.

Das Reichsgesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 26. Mai 1910 hat zwar die Konkurrenz neuer Kaliwerke nicht beseitigt, sondern gegenteilig das Entstehen neuer Kaliwerke ausserordentlich begünstigt. Allein dadurch, dass jedes Kaliwerk auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die amtliche Verteilungsstelle einen bestimmten Anteil am Gesamtkaliabsatz zugewiesen erhält,

¹⁾ Nach: "Kaliindustrie und Reich" von Geh. Bergrat Richard Schreiber.

den das einzelne Werk ohne eigene Schädigung nicht überschreiten darf, ist der Anreiz zu einer Preisunterbietung im Konkurrenzkampf weggefallen, da der Nachteil billigerer Preise nicht mehr durch den Vorteil niedrigerer Produktionskosten infolge erhöhten Absatzes verringert oder gar ausgeglichen werden kann, Das Kalisyndikat ist zwar kein Zwangssyndikat im juristischen, wohl aber im wirtschaftlichen Sinne, weil kein Kaliwerk durch Fernbleiben vom Syndikat wirtschaftliche Vorteile erringen kann und deshalb im eigenen Interesse genötigt ist, dem Syndikat beizutreten. Durch das Entstehen neuer Kaliwerke wird allerdings der Anteil der alten Werke am Kaliabsatz und damit natürlich auch der Produktionsgewinn insoweit verringert, als nicht ein Ausgleich durch die Steigerung des Gesamtabsatzes eintritt.

Die bis zum Erlass des Kaligesetzes geübte Praxis, die Weltmonopolstellung der deutschen Kaliindustrie hinsichtlich der Stellung höherer Auslandspreise zugunsten des Inlandspreises auszunutzen, ist durch das genannte Gesetz keinewegs berührt, da nur Höchstpreise für den Inlandabsatz festgesetzt werden. Durch den Friedensvertrag ist dies Gebaren zugunsten der deutschen Abnehmer allerdings sehr in Frage gestellt. Mit der Abtretung Elsass-Lothringens und den damit an Frankreich gefallenen Kaliwerken ist das Monopol durchbrochen. Ist nun zwar augenblicklich durch den Tiefstand der deutschen Mark noch die Möglichkeit gegeben, trotzdem die Auslandspreise höher als den Inlandspreis zu halten, so wird sich bei einem Steigen des deutschen Markkurses und der damit erfolgenden Annäherung der deutschen an die gegenwärtig teurer arbeitenden, zurzeit uns verlorengegangenen elsass-lothringischen Werke, die bisherige Preishaltung wohl kaum noch aufrecht erhalten lassen.

Beteiligungsziffern für Leopoldshall:

(Bis 1898 siehe die obigen Verträge.)

Der Sollanteil für Leopoldshall betrug für die Gruppen (in Tausendstel):

\mathbf{Gr}	uppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Zahl	\mathbf{der}	beteiligten
	Ι	\mathbf{II}	\mathbf{III}	\mathbf{IV}		We	erke

ab 1. Ja	nuar 1899:	118	118	120	110	12
ab 1. Ja	nuar 1902:	93,73	93,48	91,97	82,14	17

Dabei umfassten die Gruppen:

- I. Erzeugnisse mit mehr als 48 % Kali,
- II. Erzeugnisse mit mehr als 18-48 % Kali,
- III. Nichtkarnallitische Rohsalze mit einem Kaligehalt von 12,4—18 %,
- IV. Karnallitsalze.

(Kieseritbeteiligungsziffer entsprechend Gruppe I und II.)

- Ab 1. Januar 1902 wurden die Gruppen wie folgt formuliert:
- I. Erzeugnisse mit mehr als 42 % Kali sowie 38%iger Kalidünger, kalziniert, sowie schwefelsaure Kalimagnesia, kristallisiert und kalziniert,
- II. Erzeugnisse mit 42—20 % Kali mit Ausnahme des 38%igen Kalidüngers und der schwefelsauren Kalimagnesia,
 - III. Erzeugnisse mit einem Kaligehalt von 19,9-12,4 %,
 - IV. s. o.

(Kieseritbeteiligungsziffer entsprechend Gruppe I.)

Finanzarchiv. XXXIX Jahrg.

Beteiligungsziffern ab 1. Januar 1905 (in Tausendstel): (Zusammenziehung der Gruppen zu einer Gesamtbeteiligungsziffer.)

""" 1909 """ 28 """ 55,38 """ 1910 """ 69 """ 28,62 """ 1911 """ 70 """ 26,52 """ 1912 """ 93 """ 38,62 """ 1913 """ 120 """ 33,53 """ 1914 """ 167 """ 28,5582 """ 1915 """ 194 """ 24,4344 """ 1916 """ 205 """ 24,7113 """ 1917 """ 206 """ 23,6891 """ 1918 """ 209 """ 23,9552 """ 1919 """ 211 """ 23,5491	im	Jahre	1905	unter	28	Werken	59,51
" " 1911 " 70 " 26,52 " " 1912 " 93 " 38,62 " " 1913 " 120 " 33,53 " " 1914 " 167 " 28,5582 " " 1915 " 194 " 24,4344 " " 1916 " 205 " 24,7113 " " 1917 " 206 " 23,6891 " " 1918 " 209 " 23,9552 " " 1919 " 211 " 23,5491	,,	,,	1909	,,	28	,,	55,38
" " 1912 " 93 " 38,62 " " 1913 " 120 " 33,53 " " 1914 " 167 " 28,5582 " " 1915 " 194 " 24,4344 " " 1916 " 205 " 24,7113 " " 1917 " 206 " 23,6891 " " 1918 " 209 " 23,9552 " " 1919 " 211 " 23,5491	,,	"	1910	**	69	"	28,62
" " 1913 " 120 " 33,53 " " 1914 " 167 " 28,5582 " " 1915 " 194 " 24,4344 " " 1916 " 205 " 24,7113 " " 1917 " 206 " 23,6891 " " 1918 " 209 " 23,9552 " " 1919 " 211 " 23,5491	,,	,,	1911	,,	70	,,	26,52
" " 1914 " 167 " 28,5582 " " 1915 " 194 " 24,4344 " " 1916 " 205 " 24,7113 " " 1917 " 206 " 23,6891 " " 1918 " 209 " 23,9552 " " 1919 " 211 " 23,5491	,,	,,	1912	,,	93	,,	38,62
", ", 1915 ", 194 ", 24,4344 ", ", 1916 ", 205 ", 24,7113 ", ", 1917 ", 206 ", 23,6891 ", ", 1918 ", 209 ", 23,9552 ", ", 1919 ", 211 ", 23,5491	,,	,,	1913	,,	120	,,	33,53
", ", 1916 ", 205 ", 24,7113 ", ", 1917 ", 206 ", 23,6891 ", ", 1918 ", 209 ", 23,9552 ", ", 1919 ", 211 ", 23,5491	"	,,	1914	,,	167	,,	28,5582
", ", 1917 ", 206 ", 23,6891 ", ", 1918 ", 209 ", 23,9552 ", ", 1919 ", 211 ", 23,5491	,,	,-	1915	"	194	,,	24,4344
", ", 1918 ", 209 ", 23,9552 ", ", 1919 ", 211 ", 23,5491	"	,,	1916	"	205	"	24,7113
" " 1919 " 211 " 23,5491	"	,,	1917	,,	206	,,	23,6891
, , , ,,	,,	"	1918	"	209	,,	23,9552
	,.	"	1919	,,	211	,,	23,5491
" " 1920 " 200 " 24,1967	"	,,	1920	,,	200	,,	24,1967
,, ,, 1921 ,, 204 ,, 23,7511	"	**	1921	,,	204	,,	23,7511

Die Anzahl der Gruppen wurde in den drei letzten Verträgen vermehrt und die Einteilung geändert. Es umfassten die Gruppen:

Syndikatsvertrag von 1904:

- I. Chloridische Erzeugnisse mit mehr als 42 % Kali, sowie der sogenannte 38%
ige Kalidünger, kalziniert,
 - II. Sulfatische Erzeugnisse mit mehr als 21,5 % Kali,
- III. Erzeugnisse mit 42-20 % Kali, mit Ausnahme des 38%igen Kalidüngers (Gruppe I) und der sulfatischen Erzeugnisse (Gruppe II),
 - IV. Nichtkarnallitische Rohsalze mit einem Kaligehalt von 19,9-12,4 %,
 - V. Karnallitsalze, einschliesslich Bergkieserit.

Syndikatsvertrag von 1909:

- I. und II. siehe 1904,
- III. Erzeugnisse mit 20—22 % (Marke a), 30—32 % (Marke b), 40—42 % (Marke c) Kali, mit Ausnahme des 38% igen Kalidüngers (Gruppe I) und der sulfatischen Erzeugnisse (Gruppe II),
- IV. Kalisalze mit einem Kaligehalt von 12,4—15 % (Marke a) und 16—18 %, (Marke b),
 - V. Karnallitsalze und Bergkieseric,
- VI. Block- und kalzinierter Kieserit mit einem Mindestgehalt an schwefelsaurer Magnesia von a) 55 %, b) 65 % und höchstens $1^{1}/_{2}$ % Chlor bei Blockkieserit und 70 % bei kalziniertem gemahlenen Kieserit.

Syndikatsvertrag von 1910:

- I. Karnallit mit mindestens 9 v. H. und mit weniger als 12 v. H. Kali, ferner Bergkieserit,
 - II. Rohsalze, Kainit, Hartsalz (oder Sylvinit genannt) mit 12—15 v. H. Kali,
 - III. Düngesalze, und zwar:

Sorte 1V mit mindestens 38 v. H. Kali, kalzinierter (gerösteter) Kalidünger genannt,

- IV. Chlorkalium.
- V. Sorte 1: schwefelsaures Kali, Sorte 2: schwefelsaure Kalimagnesia,
- VI. Kieseritmarken: 1. Blockkieserit, 2. kalzinierter Kieserit.

IV. Steinsalz.

Ungefähr bis zum Ende des Jahres 1878 wurde der Erzielung eines grossen Absatzes aus der Steinsalzgewinnung kein besonderes Gewicht beigelegt, da es möglich war, die vorhandenen Arbeitskräfte und die bestehenden Fördereinrichtungen auf das rentablere Karnallitsalz zu verwenden. Daher wurde Leopoldshall durch Stassfurt und Neu-Stassfurt im Steinsalzabsatz überflügelt.

	Leopoldshall	Stassfurt	Neu-Stassfur	
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	
1865	29,612	870,935		
1870	136,910	903,456		
1875	453,083	1,101,026	-	
1876	524,982	937,744	70,403	
1877	345,411	798,618	466,489	
1878	297,228	504,929	1,231,729	
1879	237,534	606,209	1,305,692	

Erst am Ende des Jahres 1878, als der Karnallitabsatz bereits erheblich stockte, wendete man der Gewinnung und dem Vertrieb des Steinsalzes grössere Aufmerksamkeit zu. Um dies hinsichtlich der Preisstellung frei beweglich tun zu können, löste man die mit dem preussischen Werke bzw. dem Oberbergamt Halle bestehenden Vereinbarungen betreffs gleicher Preishaltung für Steinsalz (s. unten) und setzte für Leopoldshall einen neuen Preiskourant fest. Dadurch wurde erreicht, dass auf dem Absatzfelde von 1879 keine weiteren Einbussen entstanden. War nun zwar ein Vertrag zur Regelung des Steinsalz- und zugleich Kainitabsatzes sehr zu begrüssen, so konnte man sich doch eine Absatzverteilung, durch die Stassfurt und Neu-Stassfurt die Leopoldshaller Konkurrenz einfach ausschalten wollten, nicht gefallen lassen. Leopoldshall konnte eine seinem Entwicklungsgang entsprechende Teilzahl fordern, die ohnehin nur einen geringen Ersatz für die Opfer, die beim Abschluss des Karnallitvertrages gebracht worden waren, bedeutet hätte. Man liess daher vorläufig den Vertrag zugunsten des Kainitvertrags fallen und trat erst im Oktober 1884 an Stassfurt und Neu-Stassfurt, die inzwischen die Steinsalzkonvention gebildet hatten, wegen Hinzutritts zu dieser Vereinigung heran. Die anhaltische Regierung versagte aber den Beitritt, da ihr der Absatz Leopoldshalls so günstig erschien, dass man bei entsprechender Anstrengung den Markt allein behaupten zu können vermeinte. Man täuschte sich. Die Konkurrenz der Steinsalzkonvention, verstärkt durch den Hinzutritt von Ludwig II., schädigte, insbesondere dadurch, dass die Konventionswerke Steinsalz mit 98-99 % Chlornatrium (NaCl), Leopoldshall dagegen Steinsalz nur mit höchstens 94—96 % NaCl lieferte, den Absatz von Leopoldshall auf das allerschwerste.

84 Kirchner,

Exportabsatz der Konventionswerke und Leopoldshalls an Steinsalz in Zentner:

		Konventionsw	erke Leopoldshal
	1884	456,471	298,862
	1885	603,796	171,270
	1886	1,065,578	81,935
bis ultimo Juli	1887	ca. 750,000	9,745

Absatzbeteiligung in Prozent:

			Konventionswerke	Leopoldshall
		1884	60,43	39,57
		1885	77,90	22,10
		1886	92,90	7,10
bis u	ltimo Ju	ıli 1887	98,80	1,20

Der Absatz fiel also rapid. Eine Erhöhung war nur zu erreichen entweder durch Abschluss einer Konvention oder durch Preisermässigung, eine Sache, die aber nur im äussersten Notfall zu erwägen war, da der Exportpreis im August 1887 nur 21 Pf. pro Zentner betrug. Endlich gelang es nach vielen Schwierigkeiten am 1. Mai 1890 den Eintritt Leopoldshalls in die Konvention der jüngeres Steinsalz fördernden Werke zu vollziehen und zwar erhielt Leopoldshall eine Beteiligungsziffer zugebilligt von:

1890: 17 % 1893: 23 % 1891: 19 % 1894: 25 %, 1892: 21 %

erreichte also mit 1894 Parität mit Stassfurt, Neu-Stassfurt und Ludwig II.

Da die Verhandlungen über den Eintritt der Solvay-Werke A.G. in die Konvention, die bereits 1890 begonnen hatten, sich immer wieder zerschlugen, setzte ein immer mehr sich steigernder Konkurrenzkampf ein, durch den bis zum Dezember 1891 beim In- und Auslandsabsatz der Preis für gemahlenes Steinsalz bis zu 25 % unter den früheren Normalpreis sank. Endlich kam es aber doch am 4./15. Oktober 1892 zum Vertragsabschluss mit der Solvay A.G. mit Wirkung vom 1. Juli 1892 bis 31. Dezember 1898.

Durch diesen neuen Konventionsvertrag wurde eine Zentralstelle für Exportgeschäft und Grosskonsumenten errichtet (§ 3) und für das jüngere Steinsalz ein Mindestgehelt von 97 % NaCl garantiert (§ 2). Am Gesamtabsatz der Konventionswerke, mit Ausschluss der Lieferungen des Werkes Stassfurt an die Stassfurter Sodafabrik der chemischen Fabrik Buckau und der Lieferung von Solvay an eigene Konsumenten und zwar ab 1. Juli 1892, sollten die Werke so beteiligt sein, dass von dem Gesamtabsatzgewinn (§ 6) auf die vier älteren Werke der Konvention 80,5 %, auf Solvay 19,5 % entfielen. Die vier älteren Werke rechneten unter sich so ab, dass zu den 80,5 % Absatzgewinn der Absatzgewinn aus den Lieferungen des Stassfurter Werks an Buckau hinzugezählt und die sich daraus ergebende Summe nach folgender Tafel verteilt wurde:

	Stassfurt	Leopoldshall
1892	28,75 %	21,0 %
1893	27,0 %	23,0 %
1894 und fernerhin:	25,0 %	25,0 %

Neu-Stassfurt	Ludwig II.
00 == 0/	01 50 0/

1892	28,75 %	21,50 %
1893	27,0 %	23,0 %
1894 und fernerhin:	25,0 %	25,0 %

Den Preisen pro Meterzentner (= 1 dz) wurde der festgesetzte Minimal
preis zugrunde gelegt.

Infolge des fortgesetzten Konkurrenzkampfes mit dem Steinsalzwerk Inowrazlaw A.G. zu Inowrazlaw mussten für die östlichen Provinzen des Deutschen Reiches die Steinsalzpreise derart herabgesetzt werden, dass kaum noch ein Gewinn abfiel. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, einigte man sich dahin, dass das Gebiet östlich der Linie Stargard—Görlitz als gemeinschaftliches Absatzgebiet galt, Inowrazlaw auf den Absatz nach den westlich davon gelegenen Gebieten verzichtete. Diese Vereinigung erhielt den Namen "Verband norddeutscher Steinsalzwerke" mit einer Geschäftsstelle in Inowrazlaw und dem Ausschuss der Steinsalzwerke Leopoldshall-Stassfurt.

Nach Verlängerung des ersten Vertrages bis zum 30. Juni 1899 kam mit Wirkung vom 1. Juli 1899 der noch jetzt gültige Steinsalzkonventionsvertrag zustande. Die Solvay A.G. erhielt Parität mit den älteren Vertragswerken. Dafür ist Solvay aber auch diesmal nicht am Gewinn aus dem Absatz an die Stassfurter Sodafabrik beteiligt. Von diesem Gewinn rechnen die vier alten Werke 75 % unter sich ab, die restlichen 25 % verbleiben Stassfurt. Entsprechend der Bestimmung des Kalisyndikatsvertrags erfolgt die Aufbringung der Anteile neu hinzutretender Werke von sämtlichen beteiligten Werken im Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer.

Auf dem Steinsalzmarkte macht sich, analog dem Karnallit- und Kainitmarkt, seit Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts eine lebhafte Konkurrenz bemerkbar, die sich nicht nur auf das Herabdrücken der Preise beschränkt, sondern auch durch Ueberbieten des Prozentgehalts des Steinsalzes bis zu 98 1/2 % NaCl die alten Werke zu schwächen versucht. Völlig freier Wettbewerb ist ja möglich, da wohl für den Kaliabsatz die Verkaufspreise gesetzlich geregelt sind, nicht aber für den Steinsalzabsatz. Mit der Gründung der Salzausfuhr G. m. b. H. Berlin (1913) trat das Syndikat dieser bei mit einem Erzeugeranteil von 17,79 % und einem Handelsanteil von 11,68 %. Inzwischen ist die Konkurrenz auf dem Steinsalzmarkt sehr gestiegen und der Preis gesunken. Die angestellten Versuche, analog der Salzausfuhr G. m. b. H. ein Inlandsteinsalzsyndikat zu gründen, sind bis jetzt gescheitert. Sonderansprüche Einzelner wollen sich immer noch nicht dem grossen Ganzen unterordnen. Um aber wenigstens zu einem, wenn auch bescheidenen Endergebnis zu kommen, ist man eine Preiskonvention eingegangen. Diese hat allerdings den Nachteil, dass man schwer kontrollieren kann, ob die festgesetzten Preise nicht doch unterboten werden. Vielleicht trägt aber die fortschreitende Konzernbildung in der Kaliindustrie dazu bei, trotz allem demnächst ein Steinsalzsyndikat zustande zu bringen.

86

Abschlüsse des Salzwerks Leopoldshall

	Einnahme	Ausgabe	Reinertrag
	(in Mark)	(in Mark)	(in Mark)
1857—1859	209	306,351	- 306,142
1860	338	239,417	- 239,079
1861	80,670	300,564	219,894
1862	71,810	430,654	- 358,844
1863	391,550	262,252	129,298
1864	1,068,567	437,762	630,805
1865	463,845	372,675	91,170
1866	726,560	408,795	317,765
1867	861,036	388,365	472,671
1868	1,061,115	475,324	585,791
1869	1,321,064	597,788	723,276
1870	1,511,326	705,418	805,908
1871	2,118,482	997,416	1,121,066
1872	3,579,234	1,309,485	2,269,749
1873	3,163,114	1,578,599	1,584,515
1874	2,839,043	1,175,212	1,663,831
1875	3,457,941	1,447,809	2,010,132
1876	3,454,027	1,676,646	1,777,381
1. Januar 1877			,
bis 30. Juni 1878	6,749,654	2,561,346	4,188,308
1878/1879	3,642,112	1,639,098	2,003,014
1879/1880	2,804,482	1,042,113	1,762,369
1880/1881	3,349,847	1,284,496	2,065 351
1881/1882	4,710,504	1,694,833	3,015,671
1882/1883	4,909,909	2,029,901	2,380,008
1883/1884	2,867,877	1,382,785	1,485,092
1884/1885	2,579,877	1,324,370	1,255,507
1885/1886	3,367,977	1,687,840	1,680,137
1886/1887	3,976,931	2,189,914	1,787,017
1887/1888	4,217,055	2,032,999	2,184,056
1888/1889	4,087,221	1,872,111	2,215,110
1889/1890	4,355,322	2,049,008	2,306,314
1890/1891	4,258,860	2,568,161	1,690,699
1891/1892	4,419,736	2,711,899	1,707.837
1892/1893	4,617,093	2,886,652	1,730,441
1893/1894	4,764,817	2,952,521	1,812,296
1894/1895	4,229,714	2,398,853	1,830,861
1895/1896	4,435,225	2,369,510	2,065,715
1896/1897	4,745,104	2,362,990	2,382,114
1897/1898	4,862,918	2,690,868	2,172,050
1898/1899	4,863,918	3,066,319	1,797,599

	Einnahme	Ausgabe	Reinertrag
	(in Mark)	(in Mark)	(in Mark)
1899/1900	4,778,249	3,016,666	1,761,583
1900/1901	5,448,564	2,844,407	2,604,157
1901/1902	4,435,859	2,744,902	1,690,957
1902/1903	3,883,429	2,086,705	1,796,724
1903/1904	4,018,654	2,170,192	1,848,462
1904/1905	4,152,129	2,219,964	1,932,165
1905/1906	4,369,131	2,105,385	2,264,746
1906/1907	3,730,017	2,165,069	1,564,948
1907/1908	3,537,105	2,007,233	1,529,872
1908/1909	3,252,495	2,152,158	1,100,337
1909/1910	3,281,132	1,838,537	1,442,595
1910/1911	3,207,456	1,978,513	1,228,943
1911/1912	5,075,486	2,639,844	2,435,642
1912/1913	5,146,604	3,296,378	1,850,226
1913/1914	5,206,345	3,266,230	1,940,115
1914/1915	1,994,828	2,462,373	 567,545
1915/1916	2,868,936	2,447,907	421,029
1916/1917	2,834,364	2,703,518	130,846
1917/1918	4,177,859	3,262,841	915,018
1918/1919	4,768,835	4,205,585	563,250
1. Juli 1919	j		
bis 31. März 1920	10,967,799	8,084,686	2,883,113
	11	1	

Produktenpreise

(in Mark).

		1906	1910	1920					
Karnallit		9,	8,05	50,87	für	1	$d\mathbf{z}$	reines	Kali
Kainit	٠.	10,92	11,10	84,51	**	,,	"	**	97
Kalidüngesalz (20 %)		15,47	18,31	179,79	"	,,	,,	,,	**
Kalidüngesalz (30 %)			18,80	187,48	,,	,,	,,	"	97
Kalidüngesalz (40 %)		16,14	15,45	184,36	93	,,	,,	,,	,,
Chlorkalium		25,67	26,34	190,94	"	,,	"	,,	**
Schwefelsaures Kali .		32,52	34,22	767,39	••	,,	,,	,,	**
Kalimagnesia		30,01	32,09	843,11	,,	,,	"	"	"

Aus früheren Jahren konnten die Preise nicht mehr ermittelt werden, da die betreffenden Akten vernichtet wurden.

Absatzmengen.

	A beatzmengen.				
Kalender- jahr	Karnallit Ztr.	Kainit Ztr.	Steinsalz Ztr.	Summe Ztr.	
1889	3,055,531	1,313,010	1,451,353	5,819,894	
1890	3,060,902	1,522,136	1,273,871	5,856,910	
1891	2,731,250	1,946,534	693,643	5,371,427	
1892	2,618,820	2,573,088	695,871	5,887,779	
1893	2,324,924	2,647,402	1,021,913	5,994,239	
1894	2,440,047	2,397,483	944,731	5,782,261	
1895	2,350,096	2,217,927	902,809	5,470,832	
1896	2,483.010	3,005,938	1,063,618	6,552,566	
1897	2,478,398	3,002,907	1,136,597	6,617,901	
1898	2,873 725	3,145,951	1,127,415	7,147,091	
1899	3,109,439	2,546,689	997,821	6,653,949	
1900	4,187,562	2,615,238	1,190,669	7,993,469	
1901	3,902,491	2,795,102	1,086,671	7,784,264	
1902	2,735 019	2,152,010	1,153,327	6,040,357	
1903	3,158,300	2,297,418	1,139,528	6,595,246	
1904	2,858,196	2,471,316	1,122,671	6,452,183	
1905	3,023,388	2,783,927	1,252,395	7,059,711	
1906	2,725,701	2,735,814	1,312,869	6,774,383	
1907	2,509,889	2,467,968	1,330,050	6,307,907	
1908	2,143,335	2,174,986	1,539,504	5,857,824	
1909	2,273,621	2,117,640	1,477,694	5,868,954	
1910	2,491,862	1,719,801	1,590,290	5,801,953	
1911	3,333,976	2,309,620	1,487,163	7,130,760	
1912	4,778,027	2,536,941	2,142,059	9,457,027	
1913	3,638,744	2,525,598	1,987,156	8,151,497	
1914	3,692,569	2,730,181	1,675 469	8,098,219	
1915	2,051,937	786,653	1,269,091	4,107,680	
1916	2,555,131	1,019,738	1,646,385	5,221,253	
1917	1,808,973	927,280	1,239,614	3,975,866	
1918	1,806,107	1,286,107	1,226,199	4,318,413	
1919	1,711,578	1,094,649	783,650	3,589,877	
1920	2,839,559	709,825	1,319,835	4,869,219	

Kapitel III.

Der Einfluss des Salzwerks auf den anhaltischen Staatshaushalt.

Der 1. Januar 1872, von dem ab das mir vorliegende Material eine lückenlose Vergleichung der Ergebnisse des Leopoldshaller Werks mit denen des anhaltischen Staatshaushalts gestattet, bedeutet für die Finanzgeschichte Anhalts einen gewissen Wendepunkt. Durch Gesetz vom 28. Juni 1869 wurde die Domanialauseinandersetzung des anholtischen Staates mit dem Herzoglichen Hause beschlossen. Im Laufe des Jahres 1871 wurden die Auseinandersetzungsarbeiten

beendet und am 1. Januar 1872 die ausgeschiedenen Teile von der Herzoglichen Verwaltung übernommen. Damit ging dem Staat ca. 1/4 seiner Einnahmen aus der Domanialverwaltung¹) verlustig. Fernerhin wurden mit dem 1. Januar 1872 die Wege- und Brückengelder auf Staats- und Kreisstrassen ausser Hebung gesetzt und drittens wurde bis zum 1. Januar 1872 der gesamte Bergwerks- und Hüttenbesitz²) des anhaltischen Staates mit Ausnahme des Salzwerks Leopoldshall abgestossen, als Grund der Veräusserungen ist Unrentabilität anzugeben.

Nachfolgend sollen in kurzen Zügen die Einnahmequellen der laufenden anhaltischen Verwaltung behandelt werden. Die Einnahmen des anhaltischen Staates zerfallen in vier grosse Gruppen:

- 1. Einnahmen aus der Domanialverwaltung,
- 2. Einnahmen aus Steuern,
- 3. Einnahmen aus Sporteln und Nebeneinnahmen der Behörden.
- 4. Einnahmen aus dem staatlichen Salzwerk.
- I. Domanialverwaltung:

Der anhaltische Staat erfreut sich eines stattlichen Grundbesitzes, der ihm eine feste und wenig schwankende Einnahmequelle ist. Titel I Abs. A des Etats umfasst die Einnahme von Gütern, einzelnen Aeckern und Wiesen, Gärten, Obstund Zierpflanzungen, Obstmustergärten, aus der Jagd auf Domänenländereien, von Fischereien, Forsten, Steinbrüchen und sonstigen Grundstücken, Titel I Abs. B die Einnahmen von vermieteten Gebäuden, Mühlen und Gasthäusern.

Einnahmen aus de	r Domanialverwaltung:	Gesamtetat
	(in Mark)	(in Mark)
1872	2,107,443	6,478,407
1892/93	3,056,154	12,528,185
1912/13	4,015,446	18,972,961
1919/20	26,321,1083)	64,488,846

II. Steuern:

Bis zur Wiedervereinigung der beiden Herzogtümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg bestanden in beiden Ländern verschiedenartige und voneinander abweichende Steuern. Mit Einführung der Ergänzungssteuer durch Gesetz vom 2. Mai 1866 begann die Vereinheitlichung. Die in den Dessau-Cöthener Landesteilen erhobene "Grund- und Gewerbesteuer"4) und die "Mahl- und Schlachtsteuer4)" sowie die in Anhalt-Bernburg erhobene "Kriegssteuer"5) kamen durch das genannte Gesetz in Wegfall.

Die Ergänzungssteuer war eine Steuer aus:

I. dem Grundeinkommen (d. i. dem Einkommen von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gärten, Forsten und Häusern) und

¹⁾ Einnahmen der Domanialverwaltung: 1869: 2,905,998 M.; 1870: 2,877,630 M.; 1871: 2,952,888 M.; 1872: 2,107,440 M.
2) Harzer Berg- und Hüttenwerke: Grube Pfaffenberg und Meiseberg; Birnbaumer Grubenzug; Fürst Viktor-Friedrich-Siberhütte, dazu gehörig eine Ziegelhütte; Vitrolwerk; 2 Selke-Pochwerke; Herzogliches Eisenhüttenwerk unterm Mägdesprung; Herzog Alexis-Erbstollen; Birnbaumer Stollen; Eisengiesserei Bernburg.
3) Davon aus Forsten allein: 24,661,513 M.
4) Gesetze vom 10. Mai 1836 (Anhalt-Dessau) und 30. Mai 1856 (Anhalt-Dessau-Cöthen) und 14. Mai 1863 für Anhalt-Dessau-Cöthen (Steuergesetz). Vgl. auch G. S. chanz, Die Steuer i. Herzogt. Anhalt, ihre Eutwicklung u.sw. Finanzarchiv 4 (1867) S. 361 f.
5) Zirkular-Verfügung v. 16. März 1807, Zirkular-Verordnung v. 22. Sept. 1809, 9. Januar 1810, 2. Juli 1818, Zirkular-Reskript v. 14. Februar 1843 u. Gesetz v. 16. Februar 1854.

II. dem persönlichen Einkommen (Gewerbe-, Zinsen- und Renten-, Gehaltssteuer)

und wurde nur im Bedarfsfalle nach Feststellung des jedesmaligen Finanzetats in der erforderlichen Anzahl Einheiten ausgeschrieben. Diese, ihrer ganzen Struktur nach ziemlich rohe Steuer wurde durch eine klassifizierte Einkommen- und eine feste Grundsteuer (Gesetz vom 16. Mai 1886) ersetzt. Nach Uebergang der Rübenzucker-, Braumalz-, Tabak-, Branntwein- und Salzsteuer an den Norddeutschen Bund (1867) verblieben dem anhaltischen Staate neben einer Entschädigung für die Hebung der Bundes- bzw. nachher Reichssteuern folgende Steuern:

- A. Direkte Steuern:
- 1. Alte Grundabgaben,
- 2. feste Grundsteuer (s. o.),
- 3. Konzessionsabgaben (d. h. Abgaben für die Gewährung von gewerblichen Konzessionen, Bau und Betrieb von Eisenbahnen z. B.),
- 4. Gewerbesteuer (Gesetze vom 2. Mai 1866, siehe Ergänzungssteuer, und 4. Juni 1897).
 - 5. Eisenbahnsteuer (Gewerbesteuer von der Eisenbahn),
 - 6. Kapitalrentensteuer seit 1897 (Gesetz vom 5. Juni 1897).
 - B. Indirekte Steuern:
- 1. Stempelsteuer: a) für Stempelpapier und Gesindedienstbücher; b) Kartenstempel; c) Erbschaftsstempel (Dessau-Cöthen),
 - 2. Schleusen-, Ufer- und Niederlage-, Hafengelder,
- 3. Landeserbschaftssteuer seit 1874 (Gesetz vom 13. Februar 1874) und Landeszuschlag zur Reichserbschaftssteuer (Reichsgesetz vom 3. Juni 1906, 10. September 1919).
 - C. Seit 1879/80 Anteil an den Reichssteuern, Anteil am Wechselstempel.

Als ausserordentliche Einnahme unter Titel VI bzw. nachher VII der laufenden Einnahmen kamen dazu bis 1887/88 die Ergänzungssteuer und an ihrer Stelle ab 1888/89 die Einkommensteuer.

	Einnahmen aus Steuern¹)	Einkommensteuer	Gesamtetat
1872	1,121,013	343,074	6,478,407
1892/93	2,154,793	616,275	12,528,185
1912/13	2,709,955	3,247,975	18,972,961
1919/20	2,878,087	17,622,357	64,488,846

III. Sporteln.

Besonders hervorzuheben, da sie den grössten Ertrag dieser Einnahmequelle liefern, sind die Sporteln der Justiz. Daneben fliessen nennenswerte Beträge aus dem Unterricht (Schulgelder), dem Eichwesen und der Strafanstalt Coswig.

	Einnahmen aus Sporteln	Gesamtetat (in Mark)
1872	529,617	6,478,407
1892/93	1,106,818	12,528,185
1912/13	2,413,128	18,972,961
1919/20	5,438,637	64,488,846

¹⁾ Mit Ausnahme der Einkommensteuer.

IV. Salzwerk.

Die Einnahmen des Salzwerks zerfallen in:

- 1. Den Erlös aus dem Absatz sämtlicher geförderten Salze,
- 2. aus dem beim Sackgeschäft erzielten Gewinn1),
- 3. Einnahmen aus dem Wasserwerk, der Werksbahn, Pächten, Mieten und dem Verkauf von Altmaterial.

Einnahmen aus dem Salzwerk Gesamteinnahmeetat (in Mark)

1872	2,269,749	6,478,407
1892/93	1,730,441	12,528,125
1912/13	1,850,226	18,972,961
1919/20	2,883,113	64,488,846

Für die Finanzgebarung des anhaltischen Staates sind die Einnahmen aus IV von ganz besonderer Bedeutung, da auf diesen ihrer ganzen Herkunft nach unsicheren und schwankenden Reineinnahmen jahrelang bis zu einem Drittel die gesamten laufenden Staatsausgaben aufgebaut waren. In der angeschlossenen Tabelle ist durch eine Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen des anhaltischen Staates und der Reineinnahmen aus den unter I-V angeführten Haupteinnahmequellen versucht worden, das Verhältnis dieser Einnahmen zur Gesamteinnahme darzustellen. Im übrigen darf ich auf die näheren Ausführungen bei der Zusammenstellung der Gesetze über den Reservefonds der Salzwerke (S. 94 ff.) verweisen.

An Gesamteinnahmen lieferte Leopoldshall dem anhaltischen Staat für die Zeit von 1857 bis 1919/20:

91,555,652 M. (1)

Diese Summe ist jedoch keineswegs als die endgültige Reineinnahme anzusehen. Wie schon in den vorhergehenden Kapiteln kurz angeführt, wurden die Ausgaben für Neuanlage von Schächten, für aus Bodensenkungen entstehende Entschädigungsverbindlichkeiten, die Anlage der chemischen Fabrik usw. teils von der Staatsschuldenverwaltung selbst, teils aus von dieser aufgenommenen Anleihen gedeckt. Diese, im Laufe der Jahre gemachten Aufwendungen, setzen sich wie folgt zusammen:

Aus der Ueberschussverwaltung vor dem 1. Juli 1897	6,877,798 M.
Aus der Ueberschussverwaltung nach dem 1. Juli 1897 bis	
31. März 1920	2,204,007 ,,
Aus der Anleiheverwaltung	14,750,000 ,,
Entschädigung an die Vereinigten Chemischen Fabriken in	
Leopoldshall ²)	1,602,328.,,
Für Tiefbohrungen	192,198 "
Zur Herzog-Friedrich-Stiftung ³)	
-	25.876.331 M.

Die für den Salztransport benötigten Säcke werden im grossen angekauft und mit einem Zuschlag bei der Abnahme des Salzes abgegeben.
 Einmalige Abfindung für Bodensenkungen.
 Anlässlich des 35jährigen Regierungsjubiläums Herzog Friedrich II., errichtet zur Unterstützung bedürftiger Bergleute.

	Einnahme des		Davon en	Davon entfallen in M. auf Einnahmen aus	ımen aus	
Jahre	anhaltischen Staatshaushalts- abschlusses in M.	I. Domanial- verwaltung (netto)	II. Direkte und indirekte Steuern (ohne III.)	III. Hierzu Ergänzungs- bezw. ab 1888 89 Einkommensteuer	IV. Bergwerke (Leopoldshall) (netto)	v. Sporteln
1872	6,478,407	2,107,440	1,121,013	343,074 (9)	2,269,749	529,617
1873	5,665,308	2,228,766	1,124,718	362,970 (9)	1,548,515	466,371
1874	5,992,320	2,313,978	1,103,055	370,050 (9)	1,663,831	598,794
1875	6,288,428	2,415,451	1,034,914	381,037 (9)	2,010,132	679,975
1876	6,361,683	2,519,392	980,787	257,682 (6)	1,777,381	975,111
1. Januar 1877						
bis 30. Juni 1878	11,084,626	3,799,156	1,311,237	392,259 (9)	4,188,308	1,516,958
1878/1879	6,629,996	2,514,466	957,741	263,327 (6)	2,003,014	1,052,310
1879/1880	6,525,380	2,529,800	942,294	265,283 (6)	1,762,369	1,049,866
1880/1881	7,030,894	2,503,193	1,243,233	271,952 (9)	2,065,351	1,112,246
1881/1882	8,436,256	2,559,497	1,086,860	415,888 (9)	3,015,671	885,995
1882/1883	8,597,747	2,593,245	1,294,223	142,051 (3)	2,380,008	885,263
1883/1884	6,961,533	2,617,695	1,157,714	148,096 (3)	1,485,092	922,250
1884/1885	6,870,728	2,686,936	1,374,739	440,046 (9)	1,255,507	872,948
1885/1886	8,451,665	2,750,991	1,303,581	681,674 (14)	1,680,137	911,527
1886/1887	8,545,988	2,726,047	1,470,964	497,029 (10)	1,787,017	918,464
1887/1888	9,496,138	2,707,786	1,817,928	509,070 (10)	2,184,056	981,465
1888/1889	11,191,617	2,691,649	1,868,380	314,904 (10)	2,215,110	988,981
1889/1890	11,979,572	2,731,653	2,305,133	341,273 (8)	2,306,314	1,019,020
1890/1891	12,157,985	2,703,906	2,425,000	619,437 (14)	1,690,699	1,080,454
1891/1892	12,812,447	2,727,013	2,754,118	597,157 (15)	1,707,837	1,073,928
1892/1893	12,528,185	2,678,734	2,154,793	616,273 (11)	1,730,441	1,106,818
1893/1894	14,075,708	2,727,971	2,169,823	628,017 (11)	1,812,296	1,155,645
1894/1895	12,591,252	2,742,802	2,444,919	747,694 (13)	1,830,861	1,163,249

1,221,378	1,274,782	1,360,631	1,379,330	1,429,263	1,517,493	1,537,018	1,806,703	1,768,143	1,918,048	1,876,025	1,900,080	1,860,501	2,058,529	2,167,672	2,280,209	2,413,128	2,393,584	1,749,829	1,722,733	2,008,795	2,292,035	2,973,805	1	5,438,637
2,065,715	2,382,114 $2,172.050$	1,797,599	1,761,583	2,604,157	1,690,957	1,796,724	1,848,462	1,932,165	2,264,746	1,564,948	1,529,872	1,100,337	1,442,595	1,228,943	2,435,642	1,850,226	1,940,115	567,545	421,029	130,846	915,018	563,250	1	2,883,113
745,084 (13)	1.005,179 (17)	1,134,706 (16)	1,197,821 (16)	1,267,443 (16)	1,297,303 (16)	1,570,765 (19)	1,906,844 (20)	2,169,018 (22)	2,293,798 (23)	2,429,402 (23)	2,513,105 (23)	2,595,882 (23)	2,836,177 (24)	2,969,243 (24)	3,094,287 (24)	3,247,973 (24)	3,321,999 (24)	3,440,967 (24)	3,118,027 (24)	4,912,620	5,801,911	7,794,635	•	17,622,357
2,551,948	2,720,290	3,498,704.	3,690,977	3,756,694	4,106,866	4,067,425	3,429,376	1,812,237	2,546,226	2,577,719	2,791,324	2,703,422	2,486,714	3,026,212	2,343,311	2,709,955	2,698,805	2,463,286	2,367,198	2,327,098	2,747,843	3,328,096	,	2,878,087
2,484,650	2,753,857	2,644,886	2,841,136	2,611,488	2,733,308	3,218,700	3,847,690	3,206,292	3,135,460	2,992,769	2,981,156	2,954,098	2,994,702	3,076,168	3,154,100	3,227,693	3,162,463	2,914,730	3,243,515	4,372,662	5,117,708	5,649,231		23,713,954
13,268,219	14,305,773	15,614,284	16,838,960	17,193,374	18,015,625	19,443,500	20,940,718	19,028,455	18,811,128	15,025,966	15,338,815	15,118,358	15,683,344	16,404,295	17,886,597	18,972,961	19,449,663	14,471,161	15,269,694	19,565,029	22,667,139	28,737,718		64,488,846
1895/1896	1897/1898	1898/1899	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1904	1907/1908	1908/1909	0161/6061		1911/1912	1912/1913	1913/1914	1914/1915	1915/1916	1916/1917	1917/1818	1918/1919	1. Juli 1919	bis 31. Mårz 1920

Die unter Nr. III in () gesetzten Zahlen bedeuten die Zahl der in jedem Jahre erhobenen Einkommensteuereinheiten. Die sich aus der Summe I—V im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen ergebenden Restsummen erklären sich aus nicht angeführten kleineren Einnahmequellen des Staatshaushaltsabschlusses.

Anteilige	D	1		ton	£	•	4:	_	aha.	i-	.ah.	. 1	D-1	-:1-	. 10					_	25,876,331	M.
Antemge	D	auı	KOS	шэ	11	п	and	9 (спе	ш	CH	9 1	rai	IIK		He	uri	СП	зца	ц-		
Anha	\mathbf{lt}	•	•	٠	•	•	٠	•			. •	•	•	٠		•	•	•	•	•	2,828,323	,,
Bisherige	B	auk	cost	en	fü	r	lie	ne	uen	K	ali	sch	äcł	te	bei	K	lei	nsc	hie	r-		
stedt	٠	•	•	•	•	•		•		•			•			•					7,200,000	,,
																					35,904,654	M

Da bei Leopoldshall, erklärlich aus seiner Stellung als Staatswerk und der damit verbundenen Rechnungsführung nach dem kameralistischen System, bis zum heutigen Tage keine Abschreibungen aus den Ueberschüssen des Werks gemacht worden sind, so ist die Summe der aus Staatsmitteln verwendeten Kosten für Meliorationen von der Summe (1) abzuziehen, so dass verbleiben:

56,650,998 M. (2).

Diese Summe stellt jedoch auch noch nicht die endgültige Reineinnahme dar. Es sind noch die Ueberschüsse zu berücksichtigen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Reservefonds der Salzwerke an diesen abzuführen waren. Sie betragen einschliesslich der bei Errichtung des Salzfonds ausgeworfenen 3,000,000 M., welche die vor 1896 der Staatsschuldenverwaltungskasse aus dem Salzwerk zugeführten Ueberschüsse darstellen sollen, rund

9,000,000 M.

Somit verbleibt als wirkliche Reineinnahme aus dem Betriebe des Salzwerks dem anhaltischen Staate eine Summe von rund

48,000,000 M.

(Siehe Tabelle S. 92 u. 93.)

Gesetze betr. den Reservefonds der Salzwerke.

Der Gedanke, durch Bildung eines Reservefonds der Salzwerke dem fortschreitenden Substanzverlust ein Gegengewicht zu schaffen, begann zu Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts auszureifen. Den ersten Niederschlag dieses Gedankens brachte ein Gesetz vom 22. Dezember 1871 (Anh. Gesetzsamml. Nr. 278):

Gesetz, betreffend die Sicherstellung des erforderlichen Gleichgewichts im Staatshaushalte.

"Wir usw.... verordnen zur Sicherstellung des erforderlichen Gleichgewichts im Staatshaushalte, beziehentlich zur Ansammlung eines Reservefonds für den Fall eines etwaigen späteren Rückganges in den Erträgen der landesfiskalischen Berg- und Hüttenwerke ... was folgt:

- § 1. Für die Dauer der nächsten 6 Jahre, 1872—77, wird hierdurch festgestellt, dass alljährlich Ergängungssteuern von mindestens 9 Einheiten erhoben werden sollen.
- § 2. Von jetzt ab fliessen alle den erforderlichen Betriebsfonds übersteigenden Ersparnisse und Ueberschüsse der Landeshauptkasse, insoweit Wir mit Zustimmung des Landtags nicht anderweit darüber verfügen werden, in die Staatsschuldenverwaltungskasse zur ausserordentlichen Tilgung von Landesschulden,

beziehentlich zur Ansammlung eines Reservefonds für etwaige spätere Ausfälle an den Erträgen der landesfiskalischen Berg- und Hüttenwerke".

Nachdem der Verkauf des Salzwerks, der zu dieser Zeit wohl auch schon erwogen, aber keineswegs die greifbaren Formen von 1879/80 angenommen hatte, abgelehnt worden war, wollte man auf diese Weise einen festen Kapitalstock schaffen, dessen Zinsen Anhalt sicherstellen sollten. Der Anspruch der Staatsregierung auf die neuen Steuereinheiten wurde aber bereits 1875 durch Aufhebung des § 1 des Gesetzes Nr. 278 (Ges. Nr. 407 vom 31. Dezember 1875) aufgegeben, da diese erklärte in der Lage zu sein, jedes Jahr den Bedarf von Steuern nachweisen zu können. Sie konnte aber nach Lage der Finanzen zu einer Steuerforderung nur so gelangen, dass die Erträgnisse von Leopoldshall entweder nicht voll etatisiert wurden, oder, dass sie vom Landtage das Anerkenntnis verlangte, dass nicht die ganzen Einnahmen von Leopoldshall laufende Einnahmen seien, dass mindestens ein Teil davon Kapitalverzehrung sei und dass dieser aufgezehrte Kapitalteil durch eine andere Form der Kapitalisierung, nämlich durch Ansammlung zinstragenden Geldes ersetzt werden müsse. Durch die erwähnte Aufhebung des § 1 hatte die Staatsschuldenverwaltung einen Anspruch auf irgend einen Teil des Ertrages aus Leopoldshall an sich nicht, dafür aber einen solchen auf sämtliche Ueberschüsse. Diese für die Staatsschuldenkasse immerhin reichlich unsichere Einnahme konnte als Dauerzustand nicht von Nutzen sein. Deshalb forderte man die Abführung von jährlich 25 % des Reinertrages aus Leopoldshall an die Staatsschuldenkasse mit der Bestimmung, dass sie:

- 1. die bisherige Speisung der genannten Kasse mit den erzielten Ueberschüssen ersetzen und
- 2. das bei Leopoldshall teilweise aufgezehrte Salzkapital in ein Geldkapital umsetzen sollte.

Dieser Forderung entsprach nachfolgendes Gesetz:

Gesetz betr. die Ueberweisung des vierten Teils vom Reinertrage des Salzwerks Leopoldshall an die Staatsschuldenverwaltungskasse (Anh. Gesetzsamml, Nr. 448, vom 23. Februar 1877).

- "§ 1. Von dem jährlichen rechnungsmässigen Reinertrage des Salzwerks Leopoldshall soll bis zum 1. Juli 1883 je der vierte Teil unserer Staatsschuldenverwaltungskasse zur Tilgung der Passivkapitalien beziehentlich Kapitalisierung überwiesen werden; auf diesen Betrag kommen indessen die eigenen Einnahmen der Staatsschuldenverwaltungskasse an Zinsen in Anrechnung, soweit dieselben
- der Staatsschuldenverwaltungskasse an Zinsen in Anrechnung, soweit dieselben nicht zur Deckung der Zinsen für Passivkapitalien einschliesslich der Prämien für die Prämienanleihe sowie für den Realaufwand der Staatsschuldenverwaltungskasse in Anspruch genommen werden.
- § 2. Für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes verbleiben die Ersparnisse und Ueberschüsse Unserer Landeshauptkasse der laufenden Verwaltung und sind dieselben je in den nächsten Hauptfinanzetat einzustellen, wogegen auch etwaige Ausfälle der Landeshauptkasse durch den nächsten Hauptfinanzetat zu decken sind."

Da aber wegen der schwankenden Höhe der Ueberschüsse deren jedesmalige Vorschreibung in den nächsten Hauptfinanzetat sich als unzweckmässig erwies, wurde durch Gesetz vom 4. März 1881 (Nr. 585 der Gesetzsamml.) der § 2 des Gesetzes Nr. 448 wie folgt abgeändert:

96

"Für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes verbleiben die Ersparnisse und Ueberschüsse Unserer Landeshauptkasse der laufenden Verwaltung, wogegen auch etwaige Ausfälle der Landeshauptkasse aus den laufenden Einnahmen zu decken sind

Inwieweit in einem einzelnen Rechnungsjahr die vorhandenen Ueberschüsse Verwendung, bzw. die eingetretenen Ausfälle Deckung finden sollen, wird durch den betreffenden Hauptfinanzetat festgestellt."

Die im § 1 des Gesetzes 448 angegebene Geltungsdauer wurde bis zum 1. Juli 1890 verlängert (veranlasst durch die ungünstige Gestaltung des Hauptfinanzetats für 1885/86). Durch Gesetz vom 19. März 1885 (Anh. Gesetzsamml. Nr. 692) hob man beide Gesetze (448 und 585) jedoch wieder auf und setzte gleichzeitig damit die Bestimmung des Gesetzes Nr. 278 wieder in Kraft, nach dem alle Ueberschüsse in die Staatsschuldenverwaltung zu fliessen hatten.

Für die anhaltischen Finanzen bedeutete die Aufhebung des als "Spargesetz" bezeichneten Gesetzes Nr. 448 keine Verschlechterung, vielmehr eine wesentliche Verbesserung. Da nämlich während der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf den der Staatsschuldenverwaltungskasse überwiesenen Anteil des Reinertrags des Salzwerks bedeutende, zur Deckung der Schuldzinsen nicht erforderliche Zinseinnahmen zur Anrechnung kamen und anderseits sehr beträchtliche Zuschüsse zur Vorschreibung gelangten, flossen in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 30. Juni 1885 ungefähr 2,180,000 M. weniger in die Staatsschuldenverwaltungskasse, als ihr ohne Spargesetz bei Ueberweisung der alljährlichen Rechnungsüberschüsse zugeflossen sein würden.

Die Tilgung der Sparprämienanleihe wurde am 1. April 1897 beendet und der anhaltische Staat damit von Anleiheschulden befreit. Die bis dahin geübte Art der Verbesserung des Staatsvermögens durch Schuldentilgung wäre somit in Wegfall gekommen. Ferner wären die Zinseinnahmen der Staatsschuldenverwaltungskasse, da die Staatsschuldenverwaltung zur Balancierung ihres Etats der Zuschüsse aus dem Hauptfinanzetat nicht mehr bedurfte, auf Grund des § 7 des Gesetzes betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens (Nr. 282) zur Bestreitung der Kosten des Staatshaushalts mitverwendet worden. Dadurch hätte eine Entlastung des Hauptfinanzetats um mehr als 325,000 M. oder eine Steuererleichterung im gleichen Betrage bei einer Gesamtsteuererhebung von damals 15 Einheiten zu je 58,000 M., mithin eine Steuererleichterung um mehr als ein Drittel herbeigeführt werden können, wenn nicht eine Gesetzesänderung vorgenommen worden wäre.

Im Hinblick auf die, von den Reinerträgen des Salzwerks abhängige Finanzlage und die verhältnismässig geringe Höhe der damaligen Einkommensteuer hielt man es nicht für gerechtfertigt, die durch Wegfall der Prämienanleihetilgung zu erzielenden Ausgabeersparnisse ausschliesslich zur Steuererleichterung zu verwenden und die Verbesserung der Landesfinanzen auf die Kapitalisierung der Rechnungsüberschüsse zu beschränken.

Unter Abänderung der §§ 5—7 des Gesetzes Nr. 282 vom 28. Januar 1872 betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens wurde daher mit Wirkung ab 1. Juli 1897 wie folgt bestimmt:

"§ 5. . . . Das Vermögen der Staatsschuldenverwaltungskasse zerfällt in drei voneinander getrennt zu verwaltende Fonds, nämlich:

- 1. den Reservefonds der Salzwerke.
- 2. die Ueberschussverwaltung,
- 3. die Vermögensverwaltung.

Der Reservefonds der Salzwerke dient für etwaige spätere ausserordentliche Ausfälle an den Erträgen der landesfiskalischen Salzwerke Leopoldshall und Friedrichshall und zum teilweisen Ersatz der durch Ausbeutung der unterirdischen Salzlager bewirkten Verminderung des Landesvermögens. Als Grundstock dieses Reservefonds wird demselben aus den bisher ungetrennten Beständen der Staatsschuldenverwaltungskasse ein zinstragendes Kapital von 3 Mill. M. überwiesen. Der Rest der Bestände der Staatsschuldenverwaltungskasse wird der Ueberschussverwaltung überwiesen. . . .

§ 6. Die Einnahmen der Staatsschuldenverwaltungskasse bestehen:

I. des Reservefonds der Salzwerke:

- a) in den Zinsen und sonstigen Erträgnissen seines Kapitalbestandes,
- b) in zurückgezahlten Kapitalien des Fonds,
- c) in den j\u00e4hrlichen Zusch\u00fcssen, welche im Mindestbetrage von 150,000 M. in gleichen Teilbetr\u00e4gen am Schlusse jedes Vierteljahrs aus der Landeshauptkasse zu erheben sind.
- d) in den den Voranschlag übersteigenden Ueberschüssen der Salzbergwerke Leopoldshall und Friedrichshall, insoweit diese Ueberschüsse nicht zur Deckung eines sonstigen etwaigen Fehlbetrages des Hauptfinanzabschlusses erfordert werden,
- e) in sonstigen besonders zugewiesenen ausserordentlichen Einnahmen." (Anh. Gesetzsamml. Nr. 953 vom 27. März 1896.)

An Stelle des Satzes in § 5: "Als Grundstock dieses..." traten durch Gesetz Nr. 1150 vom 14. April 1902 die Sätze: "Diesem Fonds werden die Anteile des Staates an anderen Salzbergwerksunternehmungen zugewiesen (Aktien der Kaliwerke Salzdetfurth und Kuxe der Gewerkschaft Kalibergwerk Asse). Eine Kapitalisierung beim Reservefonds der Salzbergwerke hört auf, sobald derselbe die Höhe von 30 Mill. M. erreicht hat" und im § 6 d hinter dem Worte "Hauptfinanzabschlusses" wurde eingefügt: "nach Inanspruchnahme der in dem betreffenden Jahre erzielten Mehrüberschüsse der Forstverwaltung"1).

Das Gesetz betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 1. April 1904²) (Nr. 1187 der Gesetzsamml.) erneuerte die bisherigen Bestimmungen über den Reservefonds der Salzwerke und fügte den Abteilungen der Staatsschuldenverwaltung ab 1. Juli 1904 den "allgemeinen Reservefonds", gebildet aus der ausserordentlichen Erbschaftssteuereinnahme vom Nachlasse der Baronin v. Cohn-Oppenheim mit einem Grundkapital von 1,500,000 M. hinzu.

"§ 5 Abs. 5 u. 6. Der allgemeine Reservefonds wird mit einem Grundkapital von 1,500,000 M., welches am 1. Juli 1904 aus der Ueberschussverwaltung zu entnehmen ist, errichtet.

Die Bestände des Fonds dürfen nur mit Unserer Genehmigung auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Landtagsbeschlusses zur Herstellung des Gleichgewichts im Hauptfinanzetat verwendet werden, wenn die Einnahmen der Salzwerke nach dem Voranschlage ganz aussergewöhnlich hinter dem Ertrage

¹⁾ Reservefonds der Forstverwaltung, gebildet durch Ges. 1160 § 5 Abs. 5.
2) Mitgeteilt nebst Begründung z. Entw. Finanzarchiv 26 (1909) S. 350 f.
Finanzarchiv. XXXIX. Jahrg. 495

98 Kirchner,

der Vorjahre zurückbleiben und die Erhebung von mehr als 25 Einkommensteuereinheiten erforderlich wird. Soweit der Hauptfinanzabschluss des betreffenden oder der folgenden Rechnungsjahre mit einem der Ueberschussverwaltung gebührenden Ueberschusse abschliessen würde, sind aus demselben die Kapitalund Zinsentnahmen aus dem allgemeinen Reservefonds vorerst zu erstatten,"

Angesichts der günstigen Entwicklung des Reservefonds der Salzwerke bis zum Jahre 1912:

1. Juli 1897: 3,000,000 M. 30. Juni 1912: 15,494,660 ,,

dem bis zum 1. Juli 1913 auf rund 18 Mill. M. geschätzten Anwachsen und der in Aussicht stehenden erhöhten Steigerung, erwog man, ob es zur ausreichenden Stärkung des Reservefonds noch des jährlichen Zuschusses aus dem Hauptfinanzetat bedürfe und ob bei der derzeitigen finanziellen Lage des Staates der jährliche Zuschuss zu verantworten sei. An und für sich war es schon etwas Aussergewöhnliches und Auffallendes, dass zur Schaffung von Reservefonds Steuern erhoben wurden. Die Einstellung des durch Steuern aufzubringenden Zuschusses in den Etat wurde auch nur dadurch gerechtfertigt, dass der gesamte etatsmässige Reingewinn aus den Salzbergwerken ohne Vornahme irgendwelcher Abschreibungen zur Bestreitung der laufenden Staatsausgaben verbraucht wurde. Der Zuschuss von 150,000 M. sollte nur die Aufbesserung der Landesfinanzen, welche bis zum Jahre 1897 durch Tilgung der Prämienanleihe bewirkt wurde, in anderer Form und in abgeschwächtem Masse fortsetzen. Die Stärkung des Reservefonds lediglich durch die Kapitalisierung seiner Zinsen zu bewirken erschien früher nicht ausreichend, weil bei dem anfänglichen Kapitalbestand von 3 Mill. M. die Vermehrung des Reservefonds nur sehr langsam vor sich gegangen sein würde und im voraus nicht zu übersehen war, welchen Einfluss auf das Anwachsen des Fonds die Zuweisung der ungewissen und schwankenden Rechnungsüberschüsse der Salzwerke haben würde.

Diese Gründe, die für das Jahr 1897 wohl sehr stichhaltig gewesen waren, konnte das Jahr 1913 nicht mehr anerkennen, da eine Reihe bedeutsamer Momente inzwischen dringende Berücksichtigung verlangten.

- 1. Die zu kapitalisierenden Zinseinnahmen des Reservefonds beliefen sich auf rund 700,000 M., gegen anfänglich nur 108,000 M. Somit war die Dotierung des Reservefonds durch Kapitalisierung seiner Erträge auch ohne den jährlichen Zuschuss um fast 500,000 M. höher als mit diesem Zuschuss. Der Fonds wuchs also auch bei Wegfall des Zuschusses schneller als in früheren Jahren.
- 2. Die durch Zuschüsse aus dem Hauptfinanzetat zu deckenden Tilgungsraten der verschiedenen für das Salzwerk gemachten Anleihen betrugen für 1913/14 243,000 M., waren also, ohne die Steigerung späterer Jahre, bereits höher als die höchste Tilgungsrate der Prämienanleihe, die ausserdem durch Zuschüsse aus dem Hauptfinanzetat nur insoweit gedeckt wurde, als die Zinseinnahmen der Staatsschuldenverwaltung nicht ausreichten.
- 3. Eine auskömmliche Aufbesserung der Beamtenbesoldung war ohne eine Vermehrung der Einkommensteuereinheiten nicht durchführbar, wenn an der Fortzahlung des jährlichen Zuschusses von 150,000 M. aus Steuermitteln festgehalten wurde.

Die bei der Errichtung des Salzfonds verfolgten Gesichtspunkte, nämlich:

- a) die Tatsache, dass der Betrieb des fiskalischen Salzwerks eine Aufzehrung des Landesvermögens in sich schliesst,
- b) die Gefahr der Verminderung oder des Wegfalls der bisherigen Gewinne aus dem Bergwerksbetrieb infolge des Erliegens der Schachtanlagen,
- c) die Gefahr der Gewinnverringerung infolge des Konkurrenzkampfs mit den neu entstehenden Kaliwerken,

hatten seit Errichtung des Fonds wesentlich an Bedeutung verloren. Durch die Niederbringung der Schächte Friedrichshall und Güsten, Tiefbohrungen und die Aufschlüsse der benachbarten Privatwerke war festgestellt worden, dass die Salzschächte des anhaltischen Staates nach menschlichem Ermessen unerschöpflich sind. Daher stellt sich der Salzbergwerksbetrieb nicht als eine Aufzehrung des Landesvermögens, sondern als eine Nutzbarmachung des sonst im Erdinnern brachliegenden Kapitals dar.

Mit der verbesserten Abbaumethode im Salzbergbau war eine erhebliche Verringerung der Wassereinbruchsgefahr erzielt worden. Durch einen Wassereinbruch in einem der drei nach Erliegen der Schächte I/II voneinander unabhängig entstandenen Werke wäre daher immer nur ein Betrieb lahmgelegt worden, während die anderen Schächte sofort die Förderung übernehmen konnten.

Endlich war auch die früher grosse Gefahr eines verderblichen Konkurrenzkampfes auf dem Kalimarkte und die Auflösung des Kalisyndikats während der Geltung des Kaligesetzes fast ausgeschlossen, war auch die Konkurrenz neuer Kaliwerke nicht beseitigt, vielmehr ausserordentlich begünstigt.

Auf Grund all dieser angezogenen Erwägungen wurde daher durch Gesetz vom 16. März 1913 (Nr. 1367 der Gesetzsamml.) der strittige § 6 Abs. c des Gesetzes Nr. 1187 mit Wirkung vom 1. Juli 1913 ab ausser Kraft gesetzt. Die seither verflossenen Jahre haben gezeigt, dass man damit keinen Fehlgriff getan hat. Der nach damals angestellten Berechnungen bestimmte Zeitpunkt der Erfüllung der Endsumme von 30 Mill. M., das Jahr 1926, ist bereits jetzt erreicht. Nach der mir zugänglich gemachten Abrechnung für 1. April 1920 beträgt der Bestand rund 29,879,000 M., rechnet man dazu die für das laufende Rechnungsjahr fälligen Zinsen im ungefähren Betrage von 1,6 Mill. M., so ist inzwischen sogar schon eine erhebliche Ueberschreitung eingetreten.

Durch die Valutaentwertung und die aus ihr resultierende Umwandlung der bisherigen Goldwerte in Papierwerte, ist dem Reservefonds natürlich auch seine bisherige gewaltige Bedeutung zum grössten Teil genommen worden. Es wird daher von grossem Interesse sein zu verfolgen, welche Schritte der Anhaltische Staat unternehmen wird, um die Rückendeckung für sein Salzwerk zum wenigsten in ganz bescheidene Uebereinstimmung mit den gegebenen Verhältnissen zu bringen.

Nach Abschluss dieser Arbeit ist ein Ereignis eingetreten, das erwähnt zu werden verdient, um so mehr, als es weit über die Grenzen des Anhaltlandes hinaus Beachtung gefunden hat, der Verkauf der im Besitze des anhaltischen Staates befindlichen Aktien der Salzdetfurth-A.G. Es soll davon abgesehen werden, hier des Näheren auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Verkaufes einzugehen. Nur die Daten seien angeführt, die in der Rede des Herrn Präsidenten

des Staatsrates, Deist, in der Sitzung des Anhaltischen Landtages vom 6. April 1922 zu finden sind.

Die Verkaufsverhandlungen begannen am 16. Februar 1922 mit der Erklärung Generaldirektors der Vereinigten Chemischen Fabriken in Leopoldshall, Herrn Dr. Feit, gegenüber dem Herrn Präsidenten der Anhaltischen Finanzdirektion Dr. Knorr und dem Staatsrat, dahinlautend, dass der Bankier Herzfeld die Mehrheit der Aktien der Vereinigten Chemischen Fabriken erworben habe. Er sei dann darangegangen Westeregeln aufzukaufen, habe auch von diesem Werk einen grossen Teil in seinen Besitz gebracht, sei aber doch auf Widerstand gestossen und habe sehr hohe Preise zahlen müssen. Hinter Herzfeld standen andere Bankunternehmungen als Vertreter von Kaliinteressenten. Durch diese Interessengemeinschaft war mehr als die Hälfte der Salzdetfurth-Aktien in die Verfügungsgewalt von Herzfeld bzw. der hinter ihm stehenden Interessenten gekommen. Damit war zugleich ein Vertrag sachlich überholt, den der anhaltische Staat mit den anderen Salzdetfurthaktieninhabern zu dem Zwecke geschlossen hatte, eine Mehrheit in der Salzdetfurth-A.G. zu bilden und mit dieser Mehrheit einheitlich zu operieren. Der Vertrag sah zwar eine halbjährige Kündigung vor, aber auch diese war bedeutungslos geworden, nachdem die Mehrheit der Aktien durch Kauf in fremde Hände gekommen war.

Herzfeld hatte bei dem Erwerb der Aktien der Vereinigten Chemischen Fabriken und Westeregeln Preise bezahlt, die über den damaligen Wert der Aktien erheblich hinausgingen. Die Interessenten hielten deshalb einen Zusammenschluss dieser Gesellschaften mit dem besten deutschen Kaliwerke (Salzdetfurth) für erforderlich. Man brauchte aber die Dreiviertelmehrheit von Salzdetfurth. Ohne diese wäre der Zusammenschluss so, wie er gewünscht wurde, nicht durchzuführen gewesen. Wäre der Zusammenschluss nicht in der beabsichtigten Weise ermöglicht worden, so glaubte man befürchten zu müssen, dass die zu hohen Preisen gekauften Aktien an das zahlungskräftige Ausland abgegeben werden müssten.

Die erstrebte Mehrheit war nun aber nur dadurch zu erreichen, dass von den drei Aktienpaketen, die sich in den Händen des anhaltischen Staates, der Solvay-Werke zu Bernburg und der Kaliwerke zu Neu-Stassfurt befanden, eines von dem neuen Konzern angekauft wurde.

Die ersten Verhandlungen waren nicht bindend. Man hörte inzwischen Sachverständige, die sich teils für, teils gegen den Kauf aussprachen. Nach Ablauf der vereinbarten fünftägigen Frist trat man am 22. Februar zu neuen Verhandlungen zusammen, die den Abschluss des Geschäfts brachten. Inzwischen war von seiten Anhalts versucht worden, durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Firmen die qualifizierte Mehrheit zu erhalten. Es bestand nicht die absolute Sicherheit, dass die Verhandlungen zum Erfolg führen würden. Aus den Verhandlungen mit dem kaufenden Konsortium glaubte man zu ersehen, dass man diesem die Erlangung der Dreiviertelmehrheit nicht mehr hindern könne, sah sich bei Ablehnung des Verkaufs in eine Minderheit hineingedrängt, die nur 11 % des gesamten Aktienkapitals darstellte und sah sich in dieser Minderheit zu gänzlicher Einflusslosigkeit verdammt.

So entschloss man sich, den Salzdetfurthaktienbesitz um $112^1/_2$ Mill. M. zu verkaufen.

Der anhaltische Staat hatte bis zum Jahre 1917 800 Aktien für den Preis von 1,300,000 M. erworben, Durchschnittskurs 166. Bei Erhöhung des Aktienkapitals um das Dreifache des früheren Aktienbestandes im Jahre 1920 wurde an die alten Besitzer auf eine Aktie zwei neue gegeben. Anhalt bekam 1600 Aktien zum Kurse 140 und zahlte 2,240,000 M. in Papier (Dollar rund 72). Die ausgeschütteten Dividenden betrugen:

1910: 15 %	1917: 15 %
1911: 18 %	1918: 28 %
1914: 15 %	1919: 60 %
1915: 5%	1920: 60 %
1916 10 %	

Durch diese grosse Finanzoperation sind dem anhaltischen Staat eine stattliche Anzahl Papiermillionen zugefallen. Die von mir auf S. 99 oben aufgeworfene Frage hat damit zugleich eine Beantwortung gefunden, da ja die Salzdetfurthaktien, wie auf S. 97 erwähnt, zu dem Reservefonds der Salzwerke gehörten. Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass die in der Presse aufgetauchten Bedenken, das anhaltische Salzwerk büsse durch den Verkauf erheblich an Lebensfähigkeit ein bzw. ginge damit aus der Hand des Staates in die Hände eines Konzerns über, nicht zutreffen, da, wie aus den gesamten Ausführungen hervorgeht, das Salzwerk als solches mit dem Reservefonds der Salzwerke nicht das mindeste zu tun hat.